			ii ito i iuxionanaaan		, 1000111	400	01. 202. 2022					
0	1	2	3	4	5	6	7					
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.					
5.1 5.1.1	Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)  Grundsätzliches  Untergliederungen, Laufzeiten, Davon-Vermerke											
	IAS	1.54	In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen:									
1.	IAS	1.54(a)	Sachanlagen;	0	0	0						
2.	IAS	1.54(b)	als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien;	0	0	0						
3.	IAS	1.54(c)	immaterielle Vermögenswerte;	0	0	0						
4.	IAS	1.54(d)	finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden);	0	0	0						
5.	IAS	1.54(e)	nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen;	0	0	0						
6.	IAS	1.54(f)	biologische Vermögenswerte gemäß IAS 41;	0	0	0						
7.	IAS	1.54(g)	Vorräte;	0	0	0						
8.	IAS	1.54(h)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen;	0	0	0						
9.	IAS	1.54(i)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;	0	0	0						
10.	IAS	1.54(j)	Vermögenswerte, die nach IFRS 5 als "zur Veräußerung gehalten" klassifiziert werden oder die zu einer Veräußerungsgruppe gehören;	0	0	0						
11.	IAS	1.54(k)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten;	0	0	0						
12.	IAS	1.54(I)	Rückstellungen;	0	0	0						
13.	IAS	1.54(m)	finanzielle Verbindlichkeiten (ohne die Beträge, die unter (k) und (I) ausgewiesen werden);	0	0	0						
14.	IAS	1.54(n)	Ertragsteuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12;	0	0	0						
15.	IAS	1.54(o)	latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12;	0	0	0						
16.	IAS	1.54(p)	Schulden, die einer Veräußerungsgruppe nach IFRS 5 zugeordnet sind;	0	0	0						
17.	IAS IAS	1.54(q) 27.27	<ul> <li>nicht beherrschende Anteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt vom Eigenkapital der Anteilseigner des Mutterunternehmens auszuweisen;</li> </ul>	0	0	0						
18.	IAS	1.54(r)	gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind.	0	0	0						

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
19.	IAS	1.55	Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Bilanz darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist (IAS 1 gibt keine Vorgaben bezüglich der Reihenfolge oder Gliederung einer Bilanz).	0	0	0	
20.	IAS	1.32	Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander saldiert werden, soweit nicht die Saldierung von einem Standard bzw. einer Interpretation gefordert oder erlaubt wird.	0	0	0	
21.	IAS	1.60	Ein Unternehmen hat gemäß IAS 1.66 - 1.76 kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern eine Darstellung nach der Liquidität nicht zuverlässig und relevanter ist.  Trifft diese Ausnahme zu, sind alle Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquidität darzustellen.	0	0	0	
22.	IAS	1.61	Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (a) innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag und (b) nach mehr als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag realisiert oder erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als 12 Monaten realisiert oder erfüllt wird.	0	0	0	
23.	IAS	1.77	Angabe weiterer Unterposten entweder in der Bilanz oder im Anhang zur Bilanz in einer der Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise.	0	0	0	

Abschluss

31. Dez. 2022

0 IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB nicht enthalten (nicht relevant) nicht enthalten Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB Bemerkungen/ AP-Ref. Anhangangabe (notes) Lfd. Nr. enthalten (unwese lich) 5. Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.) 5.1 Grundsätzliches 5.1.2 Fremdkapitalkosten IAS 23.26(a) Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten; 0 0  $\bigcirc$ 2. IAS 23.26(b) Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.  $\bigcirc$  $\bigcirc$  $\bigcirc$ 

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
5.	•	zur Bilanz en die hier aufgeführte	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech	nnung gei	macht we	rden, val.	hierzu auch 6.)				
5.1											
5.1.3	1.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand										
1.	IAS	20.39(a)	Anzugeben sind die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode einschl. der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden.	0	0	0					
2.	IAS	20.39(b)	Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde.	0	0	0					
3.	IAS	20.39(c)	Unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
5.		ı zur Bilanz en die hier aufgeführte	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech	nuna aei	macht we	rden val	hierzu auch 6 )				
5.1	Grundsä		an Annangangaben auch bei der Enauterung zur Gesamtergebnisieen	illulig gel	nacht we	rueri, vgi.	merza auch o.)				
	/A0 aal		- de								
5.1.4	IAS	anmäßige) Wertmi	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folg	nondon A	ngohon z	u machan	(aaf im				
	IAO	36.128	Anlagespiegel integriert):								
1.	IAS	36.126(a)	die Höhe der im Gewinn oder Verlust während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen jene Wertminderungsaufwendungen enthalten sind;	0	0	0					
2.	IAS	36.126(b)	die Höhe der im Gewinn oder Verlust während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden;	0	0	0					
3.	IAS	36.126(c)	die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden;	0	0	0					
4.	IAS	36.126(d)	die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden.	0	0	0					
	IAS	36.129	Ein Unternehmen, das gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente d Segment folgende Angaben zu machen ( <i>vgl. auch 9.1</i> ):	arstellt, h	ı at für jed	es bericht	tspflichtige				
5.	IAS	36.129(a)	die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde;	0	0	0					
6.	IAS	36.129(b)	die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde.	0	0	0					
	IAS	36.130	Ein Unternehmen hat für einen einzelnen Vermögenswert (einschließ zahlungsmittelgenerierende Einheit, für den/die während der Periode aufgehoben wurde, Folgendes anzugeben:								
7.	IAS	36.130(a)	die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder Wertaufholung geführt haben;	0	0	0					
8.	IAS	36.130(b)	die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands;	0	0	0					
	IAS	36.130(c)	für einen einzelnen Vermögenswert:								
9.	IAS	36.130(c)(i)	→ die Art des Vermögenswerts;	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	36.130(c)(ii)	→ falls das Unternehmen gem. IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört;	0	0	0	
	IAS	36.130(d)	für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit:				
11.	IAS	36.130(d)(i)	→ eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (z.B. ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich, ein berichtspflichtiges Segment i.S.v. IFRS 8 handelt);	0	0	0	
12.	IAS	36.130(d)(ii)	→ die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bei der Gruppe von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen gem. IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, bei dem berichtspflichtigen Segment;	0	0	0	
13.	IAS	36.130(d)(iii)	wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird;	0	0	0	
14.	IAS	36.130(e)	den für den Vermögenswert (die zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbaren Betrag und ob der für den Vermögenswert (die zahlungsmittelgenerierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht;	0	0	0	
	IAS	36.130(f)	<ul> <li>wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglic Folgendes anzugeben:</li> </ul>	h der Ve	räußerun	gskosten	entspricht, ist
15.	IAS	36.130(f)(i)	→ die Stufe der Bemessungshierarchie (siehe IFRS 13), auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts des Vermögenswerts (der zahlungsmittelgenerierenden Einheit) in ihrer Gesamtheit eingeordnet wird (wobei unberücksichtigt bleibt, ob die "Veräußerungskosten" beobachtbar sind);	0	0	0	
16.	IAS	36.130(f)(ii)	→ bei Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Stufe 2 und 3 der Bemessungshierarchie eingeordnet sind, eine Beschreibung der zur Bemessung des Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten eingesetzten Bewertungstechnik(en);	0	0	0	
17.	IAS	36.130(f)(ii)	→ wurde die Bewertungstechnik geändert, hat das Unternehmen dies ebenfalls anzugeben und die Änderung zu begründen;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
18.	IAS	36.130(f)(iii)	→ bei Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Stufe 2 und 3 der Bemessungshierarchie eingeordnet sind, jede wesentliche Annahme, auf die das Management die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten gestützt hat;	0	0	0	
19.	IAS	36.130(f)(iii)	→ wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten im Rahmen einer Barwertermittlung bemessen, ist auch der bei der laufenden und der vorherigen Bemessung verwendeten Abzinsungssatz (bzw sätze) anzugeben;	0	0	0	
20.	IAS	36.130(g)	wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der Abzinsungssatz (-sätze), der bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswerts benutzt wurde;	0	0	0	
21.	IAS	36.130	Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten, benutzt werden;	0	0	0	
	IAS	36.131	Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendur die während der Berichtsperiode erfasst wurden, und für die keine Alfolgende Informationen anzugeben:				
22.	IAS	36.131(a)	die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind;	0	0	0	
23.	IAS	36.131(b)	die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben.	0	0	0	
24.	IAS	36.132	Freiw. Angabe: Einem Unternehmen wird empfohlen, die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags der Vermögenswerte (der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten) anzugeben. IAS 36.134 verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbestimmten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.	0	0	0	
25.	IAS	36.133	Wenn gem. IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwertes, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Berichtsstichtag nicht zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IAS	36.134	Für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten) Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzt (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich z Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzt folgenden Angaben zu machen:	ter Nutzu zum Gesa	ngsdauer, amtbuchw	, die diese vert des G	er Einheit Geschäfts- oder
26.	IAS	36.134(a)	Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwertes;	0	0	0	
27.	IAS	36.134(b)	Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer;	0	0	0	
28.	IAS	36.134(c)	Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d. h. der Nutzungswert oder der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten);	0	0	0	
	IAS	36.134(d)	wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) a	uf dem N	utzungsw	ert basier	t:
29.	IAS	36.134(d)(i)	→ eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert;	0	0	0	
30.	IAS	36.134(d)(ii)	eine Beschreibung des Managementansatzes zur     Bestimmung der zu jeder wesentlichen Annahme     zugewiesenen Werte, ob diese Werte vergangene     Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen     Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf     welche Art und aus welchem Grund sie sich von     vergangenen Erfahrungen oder Informationsquellen     unterscheiden;	0	0	0	
31.	IAS	36.134(d)(iii)	→ der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt;	0	0	0	
32.	IAS	36.134(d)(iv)	→ die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow- Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder Land bzw. Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
33.	IAS	36.134(d)(v)	→ der/die auf die Cashflow-Prognosen angewendete Abzinsungssatz (-sätze).	0	0	0	
34.	IAS	36.134(e)	<ul> <li>falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung basiert, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung verwendeten Bewertungstechniken (ein Unternehmen braucht die in IFRS 13 vorgeschriebenen Angaben nicht vorzulegen);</li> </ul>	0	0	0	
	IAS	36.134(e)	<ul> <li>wenn der beizulegende Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräuf Marktpreisnotierung für eine identische Einheit (Gruppe von Einh folgende Angaben zu machen:</li> </ul>				ein Unternehmen
35.	IAS	36.134(e)(i)	→ jede wesentliche Annahme, die das Management bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung zugrunde legt. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert;	0	0	0	
36.	IAS	36.134(e)(ii)	eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte, ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden;	0	0	0	
37.	IAS	36.134(e)(iiA)	→ die Stufe in der Bewertungshierarchie nach IFRS 13, auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet ist (ohne Rücksicht auf die Beobachtbarkeit der "Kosten der Veräußerung");	0	0	0	
38.	IAS	36.134(e)(iiB)	→ wenn in der Bewertungstechnik eine Änderung eingetreten ist, die Tatsache der Änderung und die Gründe für die Änderung;	0	0	0	
	IAS	36.134(e)	<ul> <li>wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerun bestimmt, sind auch folgende Angaben zu machen:</li> </ul>	ng mittels	diskontie	rter Cash	flow-Prognosen
39.	IAS	36.134(e)(iii)	→ die Periode, für die das Management Cashflows prognostiziert hat;	0	0	0	
40.	IAS	36.134(e)(iv)	→ die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow- Prognosen verwendet wurde;	0	0	0	
41.	IAS	36.134(e)(v)	→ die auf die Cashflow-Prognosen angewandten Abzinsungssätze;	0	0	0	
	IAS	36.134(f)	wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen A Bestimmung des erzielbaren Betrages der Einheit (Gruppe von Edass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzienten.	Einheiten	aufgeba	ut hat, vei	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
42.	IAS	36.134(f)(i)	→ der Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt;	0	0	0	
43.	IAS	36.134(f)(ii)	→ der der wesentlichen Annahme zugewiesene Wert;	0	0	0	
44.	IAS	36.134(f)(iii)	→ der Betrag, der die Änderung des Wertes der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist.	0	0	0	
45.	IAS	36.135	Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Gruppe von Einheiten) zugeordnet ist, und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist, im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des immateriellen Vermögenswerts mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäftsoder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.	0	0	0	
			Wenn darüber hinaus die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Ein denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Bu oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungs signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- ode Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer des Unternehme Angaben zu machen:	chwerte d dauer, die er Firmen	des Gesch e diesen l werts ode	näfts- ode Einheiten r der imm	er Firmenwerts zugeordnet sind, nateriellen
46.	IAS	36.135	diese Tatsache als solche;	0	0	0	
47.	IAS	36.135(a)	Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts;	0	0	0	
48.	IAS	36.135(b)	Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer;	0	0	0	
49.	IAS	36.135(c)	eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n);	0	0	0	
50.	IAS	36.135(d)	eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln, oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
	IAS	36.135(e)	<ul> <li>wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde:</li> </ul>								
51.	IAS	36.135(e)(i)	→ der Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt;	0	0	0					
52.	IAS	36.135(e)(ii)	→ der (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e);	0	0	0					
53.	IAS	36.135(e)(iii)	der Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist.	0	0	0					
54.	IAS	36.136	Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrages einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 und IAS 36.99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die Angaben nach IAS 36.134 und IAS 36.135 beziehen sich dann auf diese Berechnung.	0	0	0					
5.1.5	Latente u	ınd laufende Steue	eransprüche und -schulden (vgl. 6.3)								

0	1	2	3	4	5	6	7						
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.						
5.		n zur Bilanz	A Lawrence to the desired full statement and Concentrate Princes		:= = = t .u.o	de a val	( i						
5 A	·	_	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech	nnung gei	nacni wei	raen, vgi.	nierzu aucri 6.)						
5.1	Grundsä	tzlicnes											
5.1.6		ung des beizuleger											
	IFRS	13.6 13.7	Hinweis: Die von IFRS 13 geforderten Angabepflichten zum beizuleg	ıenden Ze	itwert be:	stehen ni	cht für:						
			- Planvermögen nach IAS 19 - Anlagen eines Altersversorgungsplans nach IAS 26	Leasingtransaktionen nach IAS 17 dem beizulegenden Zeitwert "ähnliche" Werte (z.B. Nutzungswert oder Nettoveräußerungswert) Planvermögen nach IAS 19 Anlagen eines Altersversorgungsplans nach IAS 26 Vermögenswerte, für die der erzielbare Betrag beim beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten									
	IFRS	13.91	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die den Abschlussadres:	saten helf	fen, die be	eiden folg	jenden						
	Sachverhalte zu beurteilen:												
1.	IFRS	13.91(a)	für Vermögenswerte und Schulden, die auf wiederkehrender oder nicht wiederkehrender Grundlage in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die Bewertungsverfahren und Inputfaktoren, die zur Entwicklung dieser Bemessungen verwendet wurden;	0	0	0							
2.	IAS	13.91(b)	für wiederkehrende Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts, bei denen bedeutende nicht-beobachtbare Inputfaktoren verwendet wurden (Stufe 3), die Auswirkung der Bemessungen auf Gewinn und Verlust und das sonstige Ergebnis für die Periode.	0	0	0							
3.	IFRS	13.92	Reichen die gemäß diesem und anderen IFRS vorgelegten Angaben zur Erfüllung der Zielsetzungen in IFRS 13.91 nicht aus, hat ein Unternehmen zusätzliche, zur Erfüllung dieser Zielsetzungen notwendige Angaben zu machen.	0	0	0							
4.	IFRS	13.99	Alle von IFRS 13 verlangten quantitativen Angaben sind in Tabellenform darzustellen, sofern nicht ein anderes Format sachgerechter ist.	0	0	0							
Bilanzieru	ngs- und E	Bewertungsmethoder	1										
5.	IFRS	13.95 13.93(c) 13.93(e)(iv)	Angabe der Methode, wann Umgruppierungen zwischen verschiedenen Stufen gemäß IFRS 13.93(c) und (e)(iv) als eingetreten gelten sollen (Beispiele für Methoden zum Zeitpunkt der Umgliederung finden sich ebenfalls in IFRS 13.95);	0	0	0							
6.	IFRS	13.96	Trifft ein Unternehmen bezüglich seiner Rechnungslegungsmethode die Entscheidung, die in IFRS 13.48 vorgesehene Ausnahme ( <i>bei Nettobetrachtungen</i> ) zu nutzen, ist diese Tatsache anzugeben.	0	0	0							
Klasse voi	n Vermöge	enswerten und Schule	den										
	IFRS	13.94	Ein Unternehmen bestimmt sachgerechte Klassen von Vermögensw	erten und	i Schulde	n auf folg	ender Grundlage:						

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
7.	IFRS	13.94	<ul> <li>Beschaffenheit, Merkmale und Risiken des Vermögenswerts oder der Schuld;</li> </ul>	0	0	0	
8.	IFRS	13.94	Stufe in der Bewertungshierarchie, auf der die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts eingeordnet ist.	0	0	0	
9.	IFRS	13.94	Informationen, die eine Überleitungsrechnung der Klassen von Vermögenswerten und Schulden auf die in der Bilanz dargestellten Einzelposten ermöglichen.	0	0	0	
Wiederkeh	rende Ben	nessung von Vermög	genswerten und Schulden zum beizulegenden Wert				
	IFRS	13.93	Um die Zielsetzungen in IFRS 13.91 zu erfüllen, macht ein Unterneh und Schulden nach dem erstmaligen Ansatz (unter Einschluss von Ebeizulegenden Zeitwerts im Anwendungsbereich dieses IFRS) in der (Informationen über die Bestimmung der jeweils sachgerechten Klas IFRS 13.94 zu entnehmen)	Bemessur Bilanz m	igen auf d indestens	der Grund s folgende	lage des Angaben:
10.	IFRS	13.93(a)	Bemessung des am Ende der Berichtsperiode beizulegenden Zeitwerts;	0	0	0	
11.	IFRS	13.93(b)	<ul> <li>Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind;</li> </ul>	0	0	0	
12.	IFRS	13.93(c)	bei am Ende der Berichtsperiode gehaltenen Vermögenswerten und Schulden, die Umgruppierungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bewertungshierarchie, die Gründe für diese Umgruppierungen. Umgruppierungen in die und aus den einzelnen Stufen sind getrennt anzugeben und zu erläutern.	0	0	0	
	IFRS	13.93(d)	bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshieran	chie:			
13.	IFRS	13.93(d)	Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	0	0	0	
14.	IFRS	13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	0	0	0	
15.	IFRS	13.93(d)	bei Bemessungen auf Stufe 3, quantitative Informationen über bedeutende, nicht beobachtbare Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden.  Ein Unternehmen muss keine quantitativen Informationen erzeugen, wenn das Unternehmen bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren erzeugt. Ein Unternehmen darf jedoch keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren ignorieren, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wichtig sind und dem Unternehmen bei vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehen.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
	IFRS	13.93(e)	Bei Bemessungen auf Stufe 3 eine Überleitungsrechnung von de mit gesonderter Angabe von:	Bei Bemessungen auf Stufe 3 eine Überleitungsrechnung von den Eröffnungssalden zu den Schlussalden, mit gesonderter Angabe von:							
16.	IFRS	13.93(e)(i)	→ Summe der für den Berichtszeitraum im Gewinn oder Verlust angesetzten Gewinne und Verluste sowie den/die Einzelposten unter Gewinn oder Verlust, in dem/den die betreffenden Gewinne oder Verluste angesetzt wurden;	0	0	0					
17.	IFRS	13.93(e)(ii)	→ Summe der für den Berichtszeitraum unter sonstiges Ergebnis angesetzten Gewinne und Verluste sowie den/die Einzelposten unter sonstiges Ergebnis, in dem/den die betreffenden Gewinne oder Verluste angesetzt wurden;	0	0	0					
18.	IFRS	13.93(e)(iii)	→ Käufe, Veräußerungen, Emittierungen und Ausgleiche (jeweils gesondert anzugeben);	0	0	0					
19.	IFRS	13.93(e)(iv)	→ Umgruppierungen in oder aus Stufe 3 der Bemessungshierarchie und die Gründe für diese Umgruppierungen. Umgruppierungen in und aus Stufe 3 sind getrennt anzugeben und zu erläutern.	0	0	0					
20.	IFRS	13.93(f)	Bei Bemessungen auf Stufe 3, die Summe der Gewinne und Verluste für den Berichtszeitraum gemäß IFRS 13.93(e)(i), die in den Gewinn oder Verlust aufgenommen wurde und die Summe der Veränderung bei nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten im Zusammenhang mit den betreffenden, am Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Vermögenswerten und Schulden zurechenbar sind, sowie die Einzelposten, unter denen diese nicht realisierten Gewinne oder Verluste angesetzt werden.	0	0	0					
21.	IFRS	13.93(g)	Bei Bemessungen auf Stufe 3, Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Bewertungsprozesse.	0	0	0					
	IFRS	13.93(h)	Bei Bemessungen auf Stufe 3 der Bemessungshierarchie:								
22.	IAS	13.93(h)(i)	eine ausführliche Beschreibung der Sensitivität der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts gegenüber Veränderungen bei nicht beobachtbaren Inputfaktoren, sofern eine Veränderung bei Inputfaktoren dieser Art dazu führen würde, dass der beizulegende Zeitwert wesentlich höher oder niedriger bemessen wird. Die ausführliche Beschreibung der Sensitivität muss zumindest diejenigen nicht beobachtbaren Inputfaktoren umfassen, die gemäß IFRS 13.93(d) angegeben werden.	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IAS	13.93(h)(i)	→ bestehen zwischen den genannten Inputfaktoren und anderen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zum Einsatz kommen, Beziehungszusammenhänge, sind diese Beziehungszusammenhänge anzugeben und aufzuzeigen, wie diese die Auswirkungen von Veränderungen nicht beobachtbarer Inputfaktoren auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verstärken oder abschwächen könnten;	0	0	0	
24.	IAS	13.93(h)(ii)	→ würde sich bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten der beizulegenden Zeitwert signifikant ändern, wenn ein oder mehrere nicht beobachtbare Inputfaktoren durch für möglich gehaltene Alternativen ersetzt werden, sind diese Tatsache, die Auswirkungen derartiger Änderungen und wie die Auswirkung einer Änderung berechnet wurde anzugeben (zu diesem Zweck ist die Bedeutung der Veränderung im Hinblick auf Gewinn oder Verlust und im Hinblick auf die Summe der Vermögenswerte bzw. der Schulden zu beurteilen. Werden Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis erfasst, wird die Eigenkapitalsumme beurteilt).	0	0	0	
25.	IFRS	13.93(i)	<ul> <li>Falls die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache und der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.</li> </ul>	0	0	0	
Nicht wied	lerkehrend	e Bemessung von Ve	ermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Wert				
	IFRS	13.93	Um die Zielsetzungen in IFRS 13.91 zu erfüllen, macht ein Unterneh und Schulden nach dem erstmaligen Ansatz (unter Einschluss von Ebeizulegenden Zeitwerts im Anwendungsbereich dieses IFRS) in der (Informationen über die Bestimmung der jeweils sachgerechten Klas IFRS 13.94 zu entnehmen)	Bemessur Bilanz m	gen auf d indestens	der Grund folgende	lage des Angaben:
26.	IFRS	13.93(a)	Grund für die Bemessung	0	0	0	
27.	IFRS	13.93(b)	Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind;	0	0	0	
	IFRS	13.93(d)	bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshieran	chie:			
28.	IFRS	13.93(d)	→ Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	0	0	0	
29.	IFRS	13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
30.	IFRS	13.93(d)	bei Bemessungen auf Stufe 3, quantitative Informationen über bedeutende, nicht beobachtbare Inputfaktoren, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden.  Ein Unternehmen muss keine quantitativen Informationen erzeugen, wenn das Unternehmen bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren erzeugt. Ein Unternehmen darf jedoch keine quantitativen, nicht beobachtbaren Inputfaktoren ignorieren, die für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wichtig sind und dem Unternehmen bei vertretbarem Aufwand zur Verfügung stehen.	0	0	0	
31.	IFRS	13.93(g)	Bei Bemessungen auf Stufe 3, Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Bewertungsprozesse.	0	0	0	
32.	IFRS	13.93(i)	Wenn die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.	0	0	0	
Weitere Ar	ngaben						
	IFRS	13.97	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Vermögenswerten und Scheizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren beizulegender Zeitw Angaben zu machen:				
33.	IFRS	13.97 13.93(b)	Stufe der Bewertungshierarchie, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind;	0	0	0	
	IFRS	13.97 13.93(d)	bei Bemessungen auf Stufe 2 und Stufe 3 der Bewertungshierar	chie:			
34.	IFRS	13.97 13.93(d)	→ Beschreibung der Bewertungstechnik(en) und der in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Inputfaktoren;	0	0	0	
35.	IFRS	13.97 13.93(d)	→ hat sich die Bewertungstechnik geändert, diese Änderung und die Gründe für die Änderung.	0	0	0	
36.	IFRS	13.97 13.93(i)	Falls die höchste und beste Verwendung eines nicht finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, ist diese Tatsache und der Grund, warum der nicht finanzielle Vermögenswert in einer Weise verwendet wird, die von seiner höchsten und besten Verwendung abweicht, anzugeben.	0	0	0	

Abschluss

31. Dez. 2022

IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB nicht enthalten (nicht relevant) nicht enthalten (unwesen lich) Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB Bemerkungen/ AP-Ref. Lfd. Nr. Anhangangabe (notes) enthalten Bei Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten herausgegeben 37. IFRS 13.98 werden, hat der Emittent das Bestehen dieser Kreditsicherheit zu nennen und anzugeben, ob sich diese in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts widerspiegelt.  $\bigcirc$ 0 0

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5. 5.2 5.2.1	(z.T. könne Aktivpos Geschäft	ten ts- oder Firmenwer	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech t IFRS 3.B64(e), (k), IFRS 3.B67(d))	hnung gel	macht we	rden, vgl.	hierzu auch 6.)
5.2.2	(Sonstige	e) immaterielle Ver	mögenswerte des Anlagevermögens				
	IAS	38.118	Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehn zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und unterscheiden ist:				
1.	IAS	38.118(a)	ob die Nutzungsdauern unbestimmt oder begrenzt sind, und wenn begrenzt, die zu Grunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze;	0	0	0	
2.	IAS	38.118(b)	die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden;	0	0	0	
3.	IAS	38.118(c)	der Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;	0	0	0	
4.	IAS	38.118(d)	der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind;	0	0	0	
	IAS	38.118(e)	eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Pe (Anlagespiegel):	riode un	ter geson	derter Anç	gabe der
5.	IAS	38.118(e)(i)	Zugänge, wobei solche aus (1) unternehmensinterner     Entwicklung, solche aus (2) gesondertem Erwerb und     solche aus (3) Unternehmenszusammenschlüssen separat     zu bezeichnen sind;	0	0	0	
6.	IAS	38.118(e)(ii)	→ immateriellen Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören;	0	0	0	
7.	IAS	38.118(e)(ii)	→ anderen Abgänge;	0	0	0	
8.	IAS	38.118(e)(iii)	Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode aufgrund von Neubewertungen gem. IAS 38.75, IAS 38.85 und IAS 38.86 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gem. IAS 36 (falls vorhanden);	0	0	0	
9.	IAS	38.118(e)(iv)	Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gem. IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden);	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	38.118(e)(v)	→ Wertminderungsaufwendungen, die w\u00e4hrend der Berichtsperiode im Gewinn oder Verlust gem. IAS 36 r\u00fcckg\u00e4ngig gemacht wurden (falls vorhanden);	0	0	0	
11.	IAS	38.118(e)(vi)	→ jede Abschreibung, die w\u00e4hrend der Berichtsperiode erfasst wurde;	0	0	0	
12.	IAS	38.118(e)(vii)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens;	0	0	0	
13.	IAS	38.118(e)(viii)	→ sonstige Buchwertänderungen während der Berichtsperiode.	0	0	0	
14.	IAS	38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118(e)(iii)-(v) geforderten Informationen sind Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 36 anzugeben (vgl. 5.1.4).	0	0	0	
15.	IAS	38.121	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrages einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird (bspw. aufgrund Änderungen der Einschätzung der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode oder des Restwerts).	0	0	0	
16.	IAS	38.122(a)	Für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbestimmt eingeschätzt wurde, ist der Buchwert dieses Vermögenswerts und die Gründe für die Einschätzung seiner unbestimmten Nutzungsdauer anzugeben. Im Rahmen der Begründung muss das Unternehmen die Faktoren beschreiben, die bei der Ermittlung der unbestimmten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielten.	0	0	0	
17.	IAS	38.122(b)	Eine Beschreibung, der Buchwert und der verbleibende Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist.	0	0	0	
	IAS	38.122(c)	Für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öf dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden, hat das Unternehme				
18.	IAS	38.122(c)(i)	<ul> <li>den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde;</li> </ul>	0	0	0	
19.	IAS	38.122(c)(ii)	ihren Buchwert;	0	0	0	
20.	IAS	38.122(c)(iii)	ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
21.	IAS	38.122(d)	Das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind.	0	0	0	
22.	IAS	38.122(e)	Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.	0	0	0	
	IAS	38.124	Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetramachen:	ag anges	etzt, sind	folgende	Angaben zu
23.	IAS	38.124(a)(i)	Stichtag der Neubewertung (für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte);	0	0	0	
24.	IAS	38.124(a)(ii)	Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte (für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte);	0	0	0	
25.	IAS	38.124(a)(iii)	Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre (für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte);	0	0	0	
26.	IAS	38.124(b)	Betrag der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter Angabe der Änderungen während der Periode und jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner;	0	0	0	
27.	IAS	38.126	Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.	0	0	0	
28.	IAS	38.128(a)	Freiw. Angabe: Beschreibung jedes vollständig abgeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts.	0	0	0	
29.	IAS	38.128(b)	Freiw. Angabe: Kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die in der Verfügungsgewalt des Unternehmens stehen, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllen oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden.	0	0	0	
30.	IAS IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflicht des IAS 38 stellen auf eigene immaterielle Vermögenswerte und den Betrag an geleasten immateriellen Vermögenswerten ab, die im Rahmen von Finanzierungsleasing im Abschluss des Leasingnehmers bzw. bei Operating-Leasing im Abschluss des Leasinggebers gehalten werden.	0	0	0	
31.	IFRS	6.25	Eine Gesellschaft sollte die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als eine gesonderte Gruppe von Vermögenswerten behandeln und die Angabepflicht entsprechend IAS 38 derart gestalten, als wären sie als immaterielle Vermögenswerte klassifiziert (vgl. auch Abschnitt 9.9).	0	0	0	

			IFRS Flaxisilaliubucii		Abscill	uss	31. Dez. 2022
0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
(die gem. von Vereir	SIC 29.6 erf nbarungen z	forderlichen Angaben	enstleistungskonzessionen sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungskonzessione zessionen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungskonzessionsve 9.7)				
32.	SIC	29.6(a)	Beschreibung der Vereinbarung.	0	0	0	
33.	SIC	29.6(b)	Wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. Laufzeit der Konzession).	0	0	0	
	SIC	29.6(c)	Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder ggf. Betrag) von:				ļ.
34.	SIC	29.6(c)(i)	Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen;	0	0	0	
35.	SIC	29.6(c)(ii)	zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen;	0	0	0	
36.	SIC	29.6(c)(iii)	Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten;	0	0	0	
37.	SIC	29.6(c)(iv)	Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Konzession zu übergeben oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten;	0	0	0	
38.	SIC	29.6(c)(v)	Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen;	0	0	0	
39.	SIC	29.6(c)(vi)	anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. für Großreparaturen und -instandhaltungen);	0	0	0	
40.	SIC	29.6(d)	Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit.	0	0	0	
41.	SIC	29.6(e)	Angabe, wie die Vereinbarung eingestuft wurde.	0	0	0	
42.	SIC	29.6A	Ein Betreiber hat die Umsätze sowie die Gewinne oder Verluste anzugeben, die innerhalb der Berichtsperiode durch die Erbringung der Bauleistung gegen einen finanziellen Vermögenswert oder einen immateriellen Vermögenswert entstanden sind.	0	0	0	

							•
0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5.		n zur Bilanz en die hier aufgeführte	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech	nuna ae	macht we	rden. val.	hierzu auch 6.)
E 2	Aktivpos					, . <b>.</b> .	
5.2							
5.2.3	Sachanla			Г		_	
1.	IAS	1.78(a)	Sachanlagen werden gem. IAS 16 in Gruppen aufgegliedert. (Beispiele unter IAS 16.37)	0	0	0	
	IAS	16.73	Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Anga	ben erfo	rderlich:		
2.	IAS	16.73(a)	Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;	0	0	0	
3.	IAS	16.73(b)	verwendete Abschreibungsmethoden;	0	0	0	
4.	IAS	16.73(c)	zugrunde gelegte Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze;	0	0	0	
5.	IAS	16.73(d)	Bruttobuchwert und kumulierte Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;	0	0	0	
	IAS	16.73(e)	Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode Sachverhalte (Anlagespiegel):	e unter ge	esonderte	r Angabe	folgender
6.	IAS	16.73(e)(i)	→ Zugänge;	0	0	0	
7.	IAS	16.73(e)(ii)	→ Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge;	0	0	0	
8.	IAS	16.73(e)(iii)	→ Erwerbe (Zugänge) durch Unternehmenszusammenschlüsse;	0	0	0	
9.	IAS	16.73(e)(iv)	→ Veränderungen während der Periode infolge Neubewertungen gem. IAS 16.31, IAS 16.39 und IAS 16.40 sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gem. IAS 36;	0	0	0	
10.	IAS	16.73(e)(v)	→ bei Gewinnen bzw. Verlusten gem. IAS 36 erfasste Wertminderungsaufwendungen;	0	0	0	
11.	IAS	16.73(e)(vi)	→ bei Gewinnen und Verlusten gem. IAS 36 aufgehobene Wertminderungsaufwendungen;	0	0	0	
12.	IAS	16.73(e)(vii)	→ Abschreibungen;	0	0	0	
13.	IAS	16.73(e)(viii)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen auf Grund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
14.	IAS	16.73(e)(ix)	→ sonstige Änderungen.	0	0	0	
15.	IAS	16.74(a)	Vorhandensein und Beträge von Verfügungsbeschränkungen sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen.	0	0	0	
16.	IAS	16.74(b)	Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird.	0	0	0	
17.	IAS	16.74(c)	Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen.	0	0	0	
18.	IAS	16.74(d)	Der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird.	0	0	0	
19.	IAS	16.76	IAS 8 verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrages einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird (bspw. aufgrund Änderungen der Einschätzung der Nutzungsdauer, der Abschreibungsmethode oder des Restwerts).	0	0	0	
	IAS	16.77	Werden Sachanlagen neu bewertet, sind zusätzlich zu den in IFRS 1 folgende Angaben erforderlich:	3 vorges	chriebene	en Angabe	en ( <i>vgl. 5.1.6</i> )
20.	IAS	16.77(a)	Stichtag der Neubewertung;	0	0	0	
21.	IAS	16.77(b)	ob bei der Neubewertung ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde;	0	0	0	
22.	IAS	16.77(e)	für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären;	0	0	0	
23.	IAS	16.77(f)	die Neubewertungsrücklage, mit Angabe der Veränderung in der Periode und evtl. bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner.	0	0	0	
24.	IAS	16.78	Zusätzlich zu den in IAS 16.73(e)(iv)-(vi) geforderten Informationen sind Informationen über im Wert geminderte Sachanlagen gem. IAS 36 anzugeben (vgl. 5.1.4).	0	0	0	
25.	IAS	16.79(a)	Freiw. Angabe: Buchwert der vorübergehend nicht genutzten Sachanlagen.	0	0	0	
26.	IAS	16.79(b)	Freiw. Angabe: Bruttobuchwert der bereits voll abgeschriebenen, aber noch genutzten Sachanlagen.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
27.	IAS	16.79(c)	Freiw. Angabe: Buchwert der nicht mehr genutzten Sachanlagen, die nicht gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.	0	0	0	
28.	IAS	16.79(d)	Freiw. Angabe: Bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells der beizulegende Zeitwert der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht.	0	0	0	
29.	IAS IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflicht des IAS 16 stellen auf eigene Sachanlagen und den Betrag an geleasten Sachanlagen ab, die im Rahmen von Finanzierungsleasing im Abschluss des Leasingnehmers bzw. bei Operating-Leasing im Abschluss des Leasinggebers gehalten werden.	0	0	0	
30.	IFRS	6.25	Eine Gesellschaft sollte die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als eigenständige Gruppe von Vermögenswerten behandeln und eine Anhangangabe, die durch IAS 16 verlangt wird, machen, sofern sie als Vermögenswerte des Sachanlagevermögens klassifiziert werden ( <i>vgl. auch Abschnitt</i> 9.9).	0	0	0	
31.	IAS	16.81L	In der Berichtsperiode, in der die Verlautbarung Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen (siehe IAS 16.81K) erstmals angewendet wird, braucht das Unternehmen die gemäß IAS 8.28(f) für die laufende Periode vorgeschriebenen quantitativen Angaben nicht zu machen. Es muss jedoch die gemäß IAS 8.28(f) vorgeschriebenen quantitativen Angaben für jede frühere dargestellte Periode machen.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7					
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.					
5.	_	zur Bilanz	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrech	anuna aa	macht wo	rdon val	hiorzu auch 6 )					
		_	ni Ailliangangaben auch bei der Enadlerung zur Gesamlergebnisreci	inung ger	nacni we	rueri, vyi.	Tilerzu auch o.)					
5.2	Aktivposten											
5.2.4	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien											
	IAS	40.74	Die Angaben nach IAS 40 sind zusätzlich zu denen nach IFRS 16 zu machen. Gemäß IFRS 16 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen. Ein Leasingnehmer, welcher eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie in Form eines Nutzungsrechts hält, macht die Angaben eines Leasingnehmers gemäß IFRS 16 sowie für alle Operating-Leasingverhältnisse, die er abgeschlossen hat, die Angaben eines Leasinggebers gemäß IFRS 16.									
1.	IAS	40.75(a)	Angabe, ob das Unternehmen das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet.	0	0	0						
2.	IAS	40.75(c)	Sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (vgl. IAS 40.14), die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird.	0	0	0						
3.	IAS	40.75(e)	Das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat. Hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben.	0	0	0						
	IAS	40.75(f)	Die erfolgswirksam erfassten Beträge für:									
4.	IAS	40.75(f)(i)	Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	0	0	0						
5.	IAS	40.75(f)(ii)	betriebliche Aufwendungen (einschl. Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden;	0	0	0						
6.	IAS	40.75(f)(iii)	betriebliche Aufwendungen (einschl. Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden;	0	0	0						
7.	IAS	40.75(f)(iv)	die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwertes, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwertes verwendet wird, im erfolgswirksam erfasst wird (s. IAS 40.32C).	0	0	0						

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IAS	40.75(g)	Die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien oder des Zuflusses von Erträgen und Veräußerungserlösen.	0	0	0	
9.	IAS	40.75(h)	Vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung oder Verbesserungen.	0	0	0	
	IAS	40.76	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 erforderlichen Angaben hat das Ubeizulegenden Zeitwerts nach IAS 40.33 bis IAS 40.55 anwendet, ein Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Imm Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt:	ne Überle	itungsrec	hnung zu	erstellen, die die
10.	IAS	40.76(a)	Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträglich im Buchwert eines Vermögenswerts erfassten Anschaffungskosten entfallen;	0	0	0	
11.	IAS	40.76(b)	Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;	0	0	0	
12.	IAS	40.76(c)	<ul> <li>Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören;</li> </ul>	0	0	0	
13.	IAS	40.76(c)	andere Abgänge;	0	0	0	
14.	IAS	40.76(d)	Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts;	0	0	0	
15.	IAS	40.76(e)	Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;	0	0	0	
16.	IAS	40.76(f)	Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien;	0	0	0	
17.	IAS	40.76(g)	sonstige Änderungen.	0	0	0	
18.	IAS	40.77	Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst (z.B. um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden) hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückaddierten Leasingverbindlichkeiten und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt ist.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
19.	IAS	40.78	In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 oder gemäß IFRS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen.	0	0	0	
_	IAS	40.78	Zusätzlich sind folgende Angaben zu machen:				
20.	IAS	40.78(a)	eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	0	0	0	
21.	IAS	40.78(b)	eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann;	0	0	0	
22.	IAS	40.78(c)	wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt;	0	0	0	
	IAS	40.78(d)	bei Abgang der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, owurden:	die nicht z	um beizu	legenden	Zeitwert bewertet
23.	IAS	40.78(d)(i)	→ den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden;	0	0	0	
24.	IAS	40.78(d)(ii)	→ den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs;	0	0	0	
25.	IAS	40.78(d)(iii)	→ den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag.	0	0	0	
	IAS	40.79	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 erforderlichen Angaben ist, wenn 40.56 angewendet wird, Folgendes anzugeben:	das Ansc	haffungsk	costenmo	dell gem. IAS
26.	IAS	40.79(a)	die verwendeten Abschreibungsmethoden;	0	0	0	
27.	IAS	40.79(b)	die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze;	0	0	0	
28.	IAS	40.79(c)	den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;	0	0	0	
	IAS	40.79(d)	eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwe Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt u				
29.	IAS	40.79(d)(i)	→ Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf den Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Ausgaben entfallen;	0	0	0	
30.	IAS	40.79(d)(ii)	→ Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
31.	IAS	40.79(d)(iii)	→ Vermögenswerte, die gem. IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehaltenen klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören;	0	0	0	
32.	IAS	40.79(d)(iii)	→ andere Abgänge;	0	0	0	
33.	IAS	40.79(d)(iv)	→ Abschreibungen;	0	0	0	
34.	IAS	40.79(d)(v)	→ den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gem. IAS 36 erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen;	0	0	0	
35.	IAS	40.79(d)(vi)	→ Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens;	0	0	0	
36.	IAS	40.79(d)(vii)	→ Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbstgenutzten Immobilien;	0	0	0	
37.	IAS	40.79(d)(viii)	→ sonstige Änderungen;	0	0	0	
38.	IAS	40.79(e)	den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	0	0	0	
	IAS	40.79(e)	in den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen eir der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich Folgendes anzugeben:				
39.	IAS	40.79(e)(i)	→ eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien;	0	0	0	
40.	IAS	40.79(e)(ii)	→ eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann;	0	0	0	
41.	IAS	40.79(e)(iii)	→ wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.	0	0	0	
42.	IAS	40.84E(b)	Stuft ein Unternehmen Immobilien in Anwendung des IAS 40.84C zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung neu ein, muss es alle gemäß IAS 40.84C in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien umgegliederten Beträge angeben. Diese sind in einer Überleitungsrechnung gemäß IAS 40.76 und IAS 40.79 auszuweisen, welche die Entwicklung des Buchwertes der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie zu Beginn und zum Ende der Periode zeigt.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
5.		zur Bilanz en die hier aufgeführte	en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrect	nnung gei	macht we	rden, vgl.	hierzu auch 6.)				
5.2	Aktivposten										
5.2.5	Vorräte										
1.	IAS	1.78(c)	Vorräte werden in Übereinstimmung mit IAS 2 in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert.	0	0	0					
2.	IAS	2.36(a)	Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschl. der Zuordnungsverfahren (z.B. Fifo- oder Durchschnittsmethode).	0	0	0					
3.	IAS	2.36(b)	Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung.	0	0	0					
4.	IAS	2.36(c)	Buchwert der Vorräte, die zum Nettoveräußerungswert (beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten) angesetzt wurden.	0	0	0					
5.	IAS	2.36(d)	Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind ( <i>Materialaufwand</i> ).	0	0	0					
6.	IAS	2.36(e)	Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die gem. IAS 2.34 in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind.	0	0	0					
7.	IAS	2.36(f)	Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die gem. IAS 2.34 als Verminderung des Materialaufwands in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind.	0	0	0					
8.	IAS	2.36(g)	Ursachen für die Vornahme von Wertaufholungen gem. IAS 2.34.	0	0	0					
9.	IAS	2.36(h)	Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.	0	0	0					
10.	IAS	2.39	Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gesamtergebnisrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhende Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
5.			hrten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamterg	gebnisre	chnung g	gemacht	werden, vgl.			
5.3	Passiva									
5.3.1	Eigenkapital/Kapitalmanagement Vgl. auch Angaben gem. IAS 32 bzw. IFRS 7 (5.4) sowie Angaben zur Eigenkapitalveränderungsrechnung (8.)									
1.	IAS	1.78(e)	Gliederung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen.	0	0	0				
	IAS	1.79	Angabe in Bilanz oder Eigenkapitalveränderungsrechnung oder Anh. Für jede Klasse von Anteilen sind folgende Angaben zu machen:	ang:						
2.	IAS	1.79(a)(i)	Anzahl der genehmigten Anteile;	0	0	0				
3.	IAS	1.79(a)(ii)	Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile;	0	0	0				
4.	IAS	1.79(a)(iii)	Nennwert der Anteile oder, dass die Anteile keinen Nennwert haben;	0	0	0				
5.	IAS	1.79(a)(iv)	Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode;	0	0	0				
6.	IAS	1.79(a)(v)	Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen, einschl. Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;	0	0	0				
7.	IAS IAS	1.79(a)(vi) 32.34	Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von assoziierten Unternehmen gehalten werden;	0	0	0				
8.	IAS	1.79(a)(vii)	<ul> <li>Anteile, die für eine Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge.</li> </ul>	0	0	0				
9.	IAS	1.79(b)	Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.	0	0	0				
10.	IAS	1.80	Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die dem in IAS 1.79(a) Geforderten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zu zeigen.	0	0	0				

0	1	2	3	4	5	6	7		
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.		
11.	IAS	1.80A	Hat ein Unternehmen (a) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes kündbares Finanzinstrument oder (b) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes Instrument, das das Unternehmen dazu verpflichtet, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern, zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital umgegliedert, so hat es den in jeder Kategorie (d.h. bei den finanziellen Verbindlichkeiten oder dem Eigenkapital) ein- bzw. ausgegliederten Betrag sowie den Zeitpunkt und die Gründe für die Umgliederung anzugeben.	0	0	0			
12.	IAS IAS	1.137(a) 10.13	Betrag der Dividenden, der nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder beschlossen wurde, der aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurde, sowie den Betrag je Anteil.	0	0	0			
13.	IAS	1.137(b)	Betrag der kumulierten noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.	0	0	0			
	IFRIC	17.16	Bei Ausschüttung von Sachdividenden sind ggf. folgende Angaben z	u mache	n:				
14.	IFRIC	17.16(a)	Buchwert der Dividendenverbindlichkeit zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode;	0	0	0			
15.	IFRIC	17.16(b)	Erhöhung oder Minderung des Buchwerts, der gemäß IFRIC 17.13 infolge einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der auszuschüttenden Vermögenswerte in der Berichtsperiode erfasst wurde.	0	0	0			
	IFRIC	17.17	Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor de Abschlusses beschließt, einen Sachwert als Dividende auszuschütte						
16.	IFRIC	17.17(a)	Art des auszuschüttenden Vermögenswerts;	0	0	0			
17.	IFRIC	17.17(b)	Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag;	0	0	0			
18.	IFRIC	17.17(c)	den beizulegenden Zeitwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag, sofern dieser von seinem Buchwert abweicht, sowie Informationen über die zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts angewandten Methoden, wie dies in den IFRS 13.93(b), (d), (g) und (i) und 99 vorgeschrieben ist.	0	0	0			
19.	IAS	32.39	Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 gesondert anzugeben.	0	0	0			
	IAS IAS	1.134 1.135	Ein Unternehmen hat Angaben zu veröffentlichen, die den Adressaten seines Abschlusses eine Bewertung seiner Ziele, Methoden und Prozesse beim Kapitalmanagement ermöglichen. Dazu hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:  (Die Angaben müssen sich auf die Informationen stützen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung intern vorgelegt werden.)						

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
20.	IAS	1.135(a)	<ul> <li>qualitative Angaben zu den Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement, einschließlich:</li> </ul>	0	0	0	
21.	IAS	1.135(a)(i)	→ eine Beschreibung dessen, was als Kapital gemanagt wird;	0	0	0	
22.	IAS	1.135(a)(ii)	→ für den Fall, dass ein Unternehmen externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt, die Art dieser Anforderungen und die Art und Weise, wie diese in das Kapitalmanagement einbezogen werden;	0	0	0	
23.	IAS	1.135(a)(ii)	→ Angaben darüber, wie das Unternehmen seine Ziele für das Kapitalmanagement erfüllt;	0	0	0	
24.	IAS	1.135(b)	<ul> <li>zusammenfassende quantitative Angaben darüber, was als Kapital gemanagt wird. Einige Unternehmen sehen bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten (wie bestimmte Formen nachrangiger Verbindlichkeiten) als Teil des Kapitals an. Für andere Unternehmen wiederum fallen bestimmte Eigenkapitalbestandteile (wie solche, die aus Absicherungen des Cash Flows resultieren) nicht unter das Kapital;</li> </ul>	0	0	0	
25.	IAS	1.135(c)	<ul> <li>jede Veränderung, die gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode bei IAS 1.135(a) und IAS 1.135(b) eingetreten ist;</li> </ul>	0	0	0	
26.	IAS	1.135(d)	Angaben darüber, ob es in der Berichtsperiode alle etwaigen externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat;	0	0	0	
27.	IAS	1.135(e)	für den Fall, dass es solche externen     Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt hat, die     Konsequenzen dieser Nichterfüllung.	0	0	0	
28.	IAS		Ein Unternehmen kann sein Kapitalmanagement auf unterschiedliche Weise gestalten und einer Reihe unterschiedlicher Mindestkapitalanforderungen unterliegen. So kann ein Konglomerat im Versicherungs- und im Bankgeschäft tätige Unternehmen umfassen und können diese Unternehmen ihrer Tätigkeit in verschiedenen Rechtsordnungen nachgehen.  Würden zusammengefasste Angaben zu Mindestkapitalanforderungen und zur Art und Weise des Kapitalmanagements keine zweckdienlichen Informationen liefern oder den Adressaten des Abschlusses ein verzerrtes Bild der Kapitalressourcen eines Unternehmens vermitteln, so hat das Unternehmen zu jeder Mindestkapitalanforderung, der es unterliegt, gesonderte Angaben zu machen.		O sind, sind,	O d folgende	e Angaben zu
20	IAC	4.4264/-)		•	<u> </u>	<del></del>	
29.	IAS	1.136A(a)	<ul> <li>zusammengefasste quantitative Daten zu dem als Eigenkapital eingestuften Betrag;</li> </ul>	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
30.	IAS	1.136A(b)	Ziele, Methoden und Verfahren, mit deren Hilfe das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommen will, die Instrumente zurückzukaufen oder -zunehmen, wenn die Inhaber dies verlangen, einschließlich aller Änderungen gegenüber der vorangegangenen Periode;	0	0	0	
31.	IAS	1.136A(c)	der bei Rücknahme oder Rückkauf dieser Klasse von Finanzinstrumenten erwartete Mittelabfluss;	0	0	0	
32.	IAS	1.136A(d)	<ul> <li>Informationen darüber, wie der bei Rücknahme oder Rückkauf erwartete Mittelabfluss ermittelt wurde.</li> </ul>	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7		
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.		
5.	Angaben zur Bilanz (z.T. können die hier aufgeführten Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrechnung gemacht werden, vgl. hierzu auch 6.)								
5.3	Passiva	, and the second				, 3	,		
5.3.2	Leistung	en an Arbeitnehme	er						
5.3.2.1	_	ne Angaben							
1.	IAS	, ,	Rückstellungen werden in Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer (Personalrückstellungen) und sonstige Rückstellungen gegliedert.	0	0	0			
2.	IAS		Obgleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein (z.B. sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen oder nach IAS 1 die Leistungen an Arbeitnehmer (Personalaufwand) anzugeben.	0	0	0			
5.3.2.2	Leistung	en nach Beendigu	ng des Arbeitsverhältnisses						
		rags- / leistungsorien							
3.	IAS	, ,	Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.135 bis einschl. IAS 19.148(c) (siehe unten) erforderlichen Angaben zu machen (zur Ausnahme siehe IAS 19.34).	0	0	0			
4.	IAS		Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, sind die gemäß IAS 19.148 (siehe unten) erforderlichen Angaben zu machen.	0	0	0			
5.	IAS		Ist das Unternehmen im Rahmen eines gemeinschaftlichen leistungsorientierten Plans mehrerer Arbeitgeber nicht in der Lage, seinen Anteil an der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Plans für Bilanzierungszwecke hinreichend zu bestimmen, bilanziert es den Plan wie einen beitragsorientierten Plan und macht die in IAS 19.148 (siehe unten) verlangten Angaben.	0	0	0			
6.	IAS		Bei leistungsorientierten Plänen, die Risiken auf mehrere Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilen, gehört für jedes einzelne Unternehmen der Gruppe die Teilnahme an einem solchen Plan zu Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. Daher hat ein Unternehmen (nur) in seinem separaten Einzelabschluss oder seinem Jahresabschluss die in IAS 19.149 (siehe unten) verlangten Angaben zu machen.	0	0	0			
Angaben f	ür beitrags	orientierte Pläne							
7.	IAS	19.53	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag.	0	0	0			
8.	IAS		Falls es nach IAS 24 erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierte Versorgungspläne für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen.	0	0	0			
Angaben für leistungsorientierte Pläne									

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
9.	IAS	19.135(a)	Erläuterung der Merkmale der leistungsorientierten Pläne und der damit verbundenen Risiken ( <i>siehe IAS 19.139</i> ).	0	0	0					
10.	IAS	19.135(b)	Identifizierung und Erläuterung der aufgrund der leistungsorientierten Pläne im Abschluss enthaltenen Beträge (siehe IAS 19.140-144).	0	0	0					
11.	IAS	19.135(c)	Beschreibung der Art und Weise, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des Unternehmens auswirken können (siehe IAS 19.145-147).	0	0	0					
	IAS	19.136	ur Erfüllung der Zielsetzungen in IAS 19.135 sind der zur Erfüllung der Angabepflichten notwendige betaillierungsgrad, das auf jede der verschiedenen Vorschriften zu legende Gewicht, der Umfang von orzunehmenden Zusammenfassungen und Aufgliederungen sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Angaben für en Abschlussadressaten zum Verständnis der quantitativen Angaben zu berücksichtigen.								
12.	IAS	19.137	Reichen die gemäß IAS 19 und anderen IFRS gemachten Angaben zur Erfüllung der Zielsetzungen in IAS 19.135 nicht aus, sind zusätzliche Informationen anzugeben.	0	0	0					
	IAS	19.137	Als zusätzliche Information kann z.B. eine Analyse des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung dargestellt werden, in der Beschaffenheit, Merkmale und Risiken der Verpflichtung charakterisiert werden. Dabei könnte unterschieden werden zwischen Beträgen, die aktiven Arbeitnehmern, ausgeschiedenen Anwärtern und Rentnern geschuldet werden und/oder zwischen unverfallbaren und angesammelten, noch nicht unverfallbar gewordenen Leistungen und/oder zwischen bedingten Leistungen, künftigen Gehaltssteigerungen und sonstigen Leistungen.								
13.	IAS	19.138	Es ist zu beurteilen, ob bei allen oder einigen Angaben eine Aufgliederung nach Plänen oder Gruppen von Plänen mit erheblich voneinander abweichenden Risiken vorzunehmen ist.	0	0	0					
	IAS	19.138	Beispielsweise können die Angaben zu Versorgungsplänen nach sol unterschiedliche geografische Standorte, unterschiedliche Merkmale oder Pläne für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbei regulatorische Rahmen, unterschiedliche Berichtssegmente oder unt (z.B. ohne Fondsdeckung, ganz oder teilweise finanziert) aufweisen.	e wie Fest itsverhälti terschied	tgehaltspl nisses, ur	äne, Endo nterschied	gehaltspläne Iliche				
14.	IAS	19.139(a)	Anzugeben sind Informationen über die Merkmale der leistungsorientierten Versorgungspläne, einschließlich	0	0	0					
15.	IAS	19.139(a)(i)	der Art der durch den Plan bereitgestellten Leistungen (z.B. leistungsorientierter Versorgungsplan auf Endgehaltsbasis oder beitragsorientierter Plan mit Garantie );	0	0	0					
16.	IAS	19.139(a)(ii)	einer Beschreibung des regulatorischen Rahmens, innerhalb dessen der Plan betrieben wird, z.B. der Höhe eventueller Anforderungen an die Mindestdotierungsverpflichtung sowie möglicher Auswirkungen des regulatorischen Rahmens auf den Plan wie bspw. die Vermögensobergrenze (siehe IAS 19.64);	0	0	0					
17.	IAS	19.139(a)(iii)	einer Beschreibung der Verantwortlichkeiten anderer Unternehmen für die Führung des Plans, wie bspw. die Verantwortlichkeiten von Treuhändern oder Vorstandsmitgliedern des Versorgungsplans.	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
18.	IAS	19.139(b)	Beschreibung der Risiken, mit denen der Versorgungsplan das Unternehmen belastet, insbesondere in Hinsicht auf außergewöhnliche, unternehmens- oder planspezifische Risiken sowie erhebliche Risikokonzentrationen. Wird Planvermögen hauptsächlich in einer bestimmte Klasse von Anlagen wie bspw. Immobilien investiert, kann für das Unternehmen durch den Versorgungsplan eine Konzentration von Immobilienmarktrisiken entstehen.	0	0	0	
19.	IAS	19.139(c)	Beschreibung von Ergänzungen, Kürzungen und Abgeltungen des Plans.	0	0	0	
	IAS	19.140	Für jeden der folgenden Posten, sofern vorhanden, ist eine Überleitt Schlussbilanz vorzulegen:	ı ıngsrechr	nung von	der Eröffr	nungsbilanz zur
20.	IAS	19.140(a)	Nettoschuld (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen, mit getrennten Überleitungsrechnungen für	0	0	0	
21.	IAS	19.140(a)(i)	- Planvermögen;	0	0	0	
22.	IAS	19.140(a)(ii)	- Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung;	0	0	0	
23.	IAS	19.140(a)(iii)	- Auswirkung der Vermögensobergrenze;	0	0	0	
24.	IAS	19.140(b)	Erstattungsansprüche;	0	0	0	
25.	IAS	19.140(b)	Beschreibung der Beziehung zwischen einem Erstattungsanspruch und der zugehörigen Verpflichtung.	0	0	0	
	IAS	19.141	In jeder von IAS 19.140 verlangten Überleitungsrechnung sind auße zutreffend, aufzuführen:	rdem jew	eils die fo	lgenden f	Posten, sofern
26.	IAS	19.141(a)	laufender Dienstzeitaufwand;	0	0	0	
27.	IAS	19.141(b)	Zinserträge oder Zinsaufwendungen;	0	0	0	
28.	IAS	19.141(c)	Neubewertungen der Nettoschuld (Nettovermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen, mit gesonderter Angabe von	0	0	0	
29.	IAS	19.141(c)(i)	- Ertrag aus Planvermögen unter Ausschluss von Beträgen, die in den Zinsen nach IAS 19.141(b) enthalten sind;	0	0	0	
30.	IAS	19.141(c)(ii)	<ul> <li>versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den demografischen Annahmen entstehen (siehe IAS 19.76(a));</li> </ul>	0	0	0	
31.	IAS	19.141(c)(iii)	versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den finanziellen Annahmen entstehen (siehe IAS 19.76(b));	0	0	0	

Abschluss 3

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
32.	IAS	19.141(c)(iv)	<ul> <li>Veränderungen der Auswirkung einer Begrenzung eines leistungsorientierten Versorgungsplans auf die Vermögensobergrenze unter Ausschluss von Beträgen, die in den Zinsen unter IAS 19.141(b) enthalten sind;</li> </ul>	0	0	0	
33.	IAS	19.141(c)(iv)	Außerdem ist anzugeben, wie der verfügbare maximale wirtschaftliche Nutzen ermittelt wurde, d.h. ob das Unternehmen den Nutzen in Form von Rückerstattungen, in Form von geminderten künftigen Beitragszahlungen oder einer Kombination aus beidem erhalten würde;	0	0	0	
34.	IAS	19.141(d)	nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Gewinne oder Verluste aus Abgeltungen;  Nach IAS 19.100 ist es zulässig, dass zwischen nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und Gewinnen oder Verlusten aus Abgeltungen keine Unterscheidung getroffen wird, wenn diese Geschäftsvorfälle gemeinsam eintreten.	0	0	0	
35.	IAS	19.141(e)	Auswirkung von Wechselkursänderungen;	0	0	0	
36.	IAS	19.141(f)	Beiträge zum Versorgungsplan mit getrenntem Ausweis der Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers;	0	0	0	
37.	IAS	19.141(g)	<ul> <li>aus dem Plan geleistete Zahlungen, wobei der für Abgeltungen gezahlte Betrag getrennt auszuweisen ist;</li> </ul>	0	0	0	
38.	IAS	19.141(h)	<ul> <li>Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen und Veräußerungen.</li> </ul>	0	0	0	
	IAS	19.142	Ein Unternehmen hat den beizulegenden Zeitwert des Planvermögel betreffenden Vermögenswerte nach Beschaffenheit und Risiko unter Planvermögensklasse eine weitere Unterteilung in Vermögenswerte, aktiven Markt besteht und Vermögenswerte, bei denen dies nicht de 19.136 erörterten Umfang der Angabepflichten könnte beispielsweis werden:	rschieden , für die e er Fall ist.	werden. ine Markt Unter Bei	Dabei erfe preisnotie ücksichtie	olgt in jeder rung in einem gung des in IAS
39.	IAS	19.142(a)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;	0	0	0	
40.	IAS	19.142(b)	Eigenkapitalinstrumente (getrennt nach Branche, Unternehmensgröße, geografischer Lage etc.);	0	0	0	
41.	IAS	19.142(c)	Schuldinstrumente (getrennt nach Kreditqualität etc.);	0	0	0	
42.	IAS	19.142(d)	Immobilien (getrennt nach geografischer Lage etc.);	0	0	0	
43.	IAS	19.142(e)	Derivaten (getrennt nach Art des dem Vertrag zugrunde liegenden Risikos);	0	0	0	
44.	IAS	19.142(f)	Wertpapierfonds (getrennt nach Fondstyp);	0	0	0	
45.	IAS	19.142(g)	Asset-backed securities; und	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
46.	IAS	19.142(h)	strukturierten Schulden.	0	0	0	
47.	IAS	19.143	Angabe des beizulegenden Zeitwerts der eigenen, als Planvermögen gehaltenen übertragbaren Finanzinstrumente sowie des beizulegenden Zeitwerts von Planvermögen in Form von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die selbst genutzt werden.	0	0	0	
48.	IAS	19.144	Angabe der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen, die zur Ermittlung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung herangezogen werden (siehe IAS 19.76), in absoluten Werten. Bei zusammengefassten Angaben für eine Gruppe von Plänen sind gewichtete Durchschnitte oder vergleichsweise engen Bandbreiten anzugeben.	0	0	0	
49.	IAS	19.145(a)	Sensitivitätsanalyse für jede maßgebliche versicherungsmathematische Annahme (gemäß IAS 19.144) zum Stichtag, in der aufgezeigt wird, wie die leistungsorientierte Verpflichtung durch Veränderungen bei den relevanten versicherungsmathematischen Annahmen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise zu diesem Zeitpunkt möglich waren, beeinflusst worden wäre.	0	0	0	
50.	IAS	19.145(b)	Methoden und Annahmen, die der nach IAS 19.145(a) erstellten Sensitivitätsanalysen zugrundegelegt wurden sowie die Grenzen dieser Methoden.	0	0	0	
51.	IAS	19.145(c)	Änderungen bei den Methoden und Annahmen, die bei der Erstellung der in IAS 19.145(a) vorgeschriebenen Sensitivitätsanalysen verwendet wurden sowie die Gründe für diese Änderungen.	0	0	0	
52.	IAS	19.146	Beschreibung der Strategien, die der Versorgungsplan bzw. das Unternehmen zum Ausgleich der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite verwendet einschließlich der Nutzung von Annuitäten und anderer Techniken zum Zweck des Risikomanagements.	0	0	0	
	IAS	19.147	Um die Auswirkung des leistungsorientierten Versorgungsplans auf d sind folgende Angaben zu machen:	ı die künftiç	gen Zahlu	ingsström	e aufzuzeigen,
53.	IAS	19.147(a)	Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen und Finanzierungsrichtlinien, die sich auf zukünftige Beiträge auswirken;	0	0	0	
54.	IAS	19.147(b)	für das folgende Geschäftsjahr erwartete Beiträge zum Plan;	0	0	0	
55.	IAS	19.147(c)	Informationen über das Fälligkeitsprofil der leistungsorientierten Verpflichtung. Dies umfasst die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtung sowie evtl. weitere Angaben über die zeitliche Verteilung der Leistungsauszahlungen.	0	0	0	
	IAS	19.148	Beteiligt sich das Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Plan n leistungsorientiert eingestuft ist, sind folgende Angaben zu machen:	nehrerer /	Arbeitgeb	er, der als	•

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
56.	IAS	19.148(a)	Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen einschließlich einer Beschreibung der Methode, die zur Ermittlung des Beitragssatzes des Unternehmens verwendet wird, sowie einer Beschreibung der Mindestdotierungsverpflichtung;	0	0	0	
57.	IAS	19.148(b)	Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen dem Plan gegenüber für die Verpflichtungen anderer Unternehmen gemäß den Regelungen und Bedingungen des gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber haftbar sein kann;	0	0	0	
	IAS	19.148(c)	Beschreibung der eventuell vereinbarten Aufteilung von Unter- o	der Über	deckunge	n in Bezu	g auf
58.	IAS	19.148(c)(i)	- die Abwicklung des Plans; oder	0	0	0	
59.	IAS	19.148(c)(ii)	- das Ausscheiden des Unternehmens aus dem Plan.	0	0	0	
	IAS	19.148(d)	Bilanziert das Unternehmen diesen Plan so, als handele es sich IAS 19.34, hat es zusätzlich zu den in IAS 19.148(a)-(c) vorgesc IAS 19.139-147 vorgeschriebenen Angaben Folgendes darzuleg	hriebeneı			
60.	IAS	19.148(d)(i)	- Tatsache, dass es sich bei dem Plan um einen leistungsorientierten Versorgungsplan handelt;	0	0	0	
61.	IAS	19.148(d)(ii)	Grund für das Fehlen ausreichender Informationen, um den Plan als leistungsorientierten Versorgungsplan zu bilanzieren;	0	0	0	
62.	IAS	19.148(d)(iii)	- für das folgende Geschäftsjahr erwartete Beiträge zum Plan;	0	0	0	
63.	IAS	19.148(d)(iv)	Informationen über Unter- oder Überdeckungen des Plans, die sich auf die Höhe künftiger Beitragszahlungen auswirken könnten einschließlich der Grundlagen, die bei der Ermittlung der Unter- oder Überdeckung zugrundegelegt wurden, sowie eventueller Auswirkungen für das Unternehmen;	0	0	0	
64.	IAS	19.148(d)(v)	Angabe des Umfangs, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen teilnehmenden Unternehmen am Plan beteiligt (bspw. Anteil an den gesamten Beiträgen oder an der Gesamtzahl der Aktiven, ausgeschiedenen Anwärter und Rentner).	0	0	0	
	IAS	19.149	Beteiligt sich das Unternehmen an einem leistungsorientierten Plan, Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilt, hat es folge				niedenen
65.	IAS	19.149(a)	die vertragliche Vereinbarung oder festgelegte Richtlinie zur Weiterbelastung der leistungsorientierten Nettokosten oder die Tatsache, dass eine solche Richtlinie nicht besteht;	0	0	0	
66.	IAS	19.149(b)	die Richtlinie für die Ermittlung des Beitrags, den das Unternehmen zu zahlen hat;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
67.	IAS	19.149(c)	falls das Unternehmen eine Zuweisung der leistungsorientierten Nettokosten gemäß IAS 19.41 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die nach IAS 19.135-147 vorgeschrieben sind (Alternative siehe IAS 19.150);	0	0	0	
68.	IAS	19.149(d)	<ul> <li>falls das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag gemäß IAS 19.41 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die nach IAS 19.135-137, 139, 142-144 und 147(a) und (b) vorgeschrieben sind (Alternative siehe IAS 19.150).</li> </ul>	0	0	0	
	IAS	19.150	Alternativ können die von IAS 19.149(c) und (d) verlangten Angaben Abschlüssen anderer Gruppenunternehmen vorgenommen werden,		Querverwe	eis auf An	gaben in
69.	IAS	19.150(a)	in den Abschlüssen des betreffenden Gruppenunternehmens die verlangten Informationen über den Plan gesondert identifiziert und angegeben sind; und	0	0	0	
70.	IAS	19.150(b)	die Abschlüsse des betreffenden Gruppenunternehmens Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zur gleichen Zeit wie die Abschlüsse des Unternehmens oder eher zur Verfügung stehen.	0	0	0	
	IAS	19.151	Falls IAS 24 (siehe 9.4) dies vorschreibt, ist anzugeben:				
71.	IAS	19.151(a)	Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen bei Versorgungsplänen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und	0	0	0	
72.	IAS	19.151(b)	<ul> <li>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Mitglieder der Geschäftsleitung.</li> </ul>	0	0	0	
73.	IAS	19.152	Falls IAS 37 dies vorschreibt, sind Angaben über Eventualschulden zu machen, die aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren.	0	0	0	
74.	IAS	19.179	Die im Februar 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 19 Planänderung, -kürzung oder -abgeltung sind auf Planänderungen, - kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die zu oder nach Beginn des ersten Geschäftsjahres eintreten, welches am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.	0	0	0	
5.3.2.3	Andere la	angfristig fällige Le	eistungen an Arbeitnehmer				
75.	IAS	19.158	IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS erforderlich sein (z.B sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 ist der Aufwand für die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben).	0	0	0	
5.3.2.4	Leistung	en aus Anlass der	Beendigung des Arbeitsverhältnisses				

Abschluss 31. Dez. 2022 IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB nicht enthalten (unwesen lich) nicht enthalter Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB Bemerkungen/ AP-Ref. Anhangangabe (notes) Lfd. Nr. enthalten (nicht relevant) 76. IAS 19.171 IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben zu Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS erforderlich sein (z.B sind nach IAS 24 Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 ist der Aufwand für  $\circ$  $\bigcirc$  $\bigcirc$ die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben ).

Angaben zu aktienbasierten Vergütungen (siehe 9.6)

0	4		3	4	F	6	7
0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5.		n zur Bilanz en die hier aufgeführte	' en Anhangangaben auch bei der Erläuterung zur Gesamtergebnisrecl	ากแทด ดอเ	macht we	rden val	hierzu auch 6 )
		en die mer aargeramie	on Anniangungusen auch ser der Enaderung zur Gesamergesmisreer	mang ger	naoni wo	rucii, vgi.	merza aden o.)
5.3	Passiva	. Döskstellers					
5.3.3		e Rückstellungen Ih Angaben zu Eve	ntualverbindlichkeiten unter 9.3)				
1.	IAS	1.78(d)	Rückstellungen werden in Rückstellungen für Personalaufwand und				
			sonstige Rückstellungen gegliedert.	0	0	0	
	IAS	37.84	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folger Rückstellungsspiegels) (Vergleichsinformationen sind nicht erforderl		aben zu n	nachen (z	.B. in Form eines
2.	IAS	37.84(a)	Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode;	0	0	0	
3.	IAS	37.84(b)	zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschl. der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen;	0	0	0	
4.	IAS	37.84(c)	während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge;	0	0	0	
5.	IAS	37.84(d)	nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden;	0	0	0	
6.	IAS	37.84(e)	die Erhöhung des während der Berichtsperiode auf Grund des Zeitablaufs abgezinsten Betrages und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.	0	0	0	
	IAS	37.85	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen folgende	L Angaben	zu mach	L en:	
7.	IAS	37.85(a)	eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen;	0	0	0	
8.	IAS	37.85(b)	die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse. Falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben;	0	0	0	
9.	IAS	37.85(c)	die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.	0	0	0	
10.	IAS	37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach den IAS 37.84 bis IAS 37.89 die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
Rechte a	uf Anteile a	n Fonds für Entsorgı	ung, Wiederherstellung und Umweltsanierung				
	IFRIC	5.11	Das Unternehmen (als Teilnehmer) hat anzugeben:				
11.	IFRIC	5.11	Art des Anteils am Fonds;	0	0	0	
12.	IFRIC	5.11	alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds.	0	0	0	
13.	IFRIC	5.12	Wenn das Unternehmen (als Teilnehmer) eine Verpflichtung hat, mögliche zusätzliche Beiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat es die in IAS 37.86 (vgl. 9.3) verlangten Angaben zu leisten.	0	0	0	
14.	IFRIC	5.13	Wenn das Unternehmen (als Teilnehmer) seinen Anteil an dem Fonds gemäß IFRIC 5.9 bilanziert, so hat es die in IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu leisten.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
5.	Angaben	zur Bilanz									
5.4	Finanzinstrumente (Die Angaben beziehen sich sowohl auf bilanzierte als auch auf nicht in der Bilanz erfasste Finanzinstrumente.)										
1.	IFRS	7.6	Wenn IFRS 7 Angaben zu jeder Kategorie des Finanzinstruments vorschreibt, so hat ein Unternehmen die Finanzinstrumente in Kategorien zusammenzufassen, die der Wesensart der anzugebenden Informationen Rechnung tragen und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigen. Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die so ausreichend sind, dass eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich ist.	0	0	0					
5.4.1	Bedeutu	ng der Finanzinstri	umente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage								
2.	IFRS	7.7	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Bedeutung der Finanzinstrumente für dessen VFE-Lage zu beurteilen.	0	0	0					
5.4.1.1	Angaben zur Bilanz										
	IFRS	RS 7.8 Buchwerte für jede der folgenden Kategorien gem. IFRS 9 (in Bilanz oder Anhang ):									
	IFRS	7.8(a)	<ul> <li>finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegend folgende Unterkategorien darzustellen:</li> </ul>	<i>y</i> 3							
3.	IFRS	7.8(a)(i)	→ finanzielle Vermögenswerte, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche designiert wurden;	0	0	0					
4.	IFRS	7.8(a)(ii)	→ diejenigen, für die eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist;	0	0	0					
	IFRS	7.8(e)	<ul> <li>finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegen folgende Unterkategorien darzustellen:</li> </ul>	den Wert	bewertet	werden,	sind getrennt in				
5.	IFRS	7.8(e)(i)	→ finanzielle Verbindlichkeiten, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche designiert wurden;	0	0	0					
6.	IFRS	7.8(e)(ii)	→ diejenigen, die als zu Handelszwecken gehalten eingestuft werden.	0	0	0					
7.	IFRS	7.8(f)	finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.	0	0	0					
8.	IFRS	7.8(g)	finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.	0	0	0					
9.	IFRS	7.8(h)	finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, sind getrennt in folgende Unterkategorien darzustellen:	0	0	0					

0	1	2	3	4	5	6	7					
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.					
10.	IFRS	7.8(h)(i)	→ finanzielle Verbindlichkeiten, die gemäß IFRS 9.4.1.2.A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden;	0	0	0						
11.	IFRS	7.8(h)(ii)	→ Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die beim erstmaligen Ansatz gemäß IFRS 9.5.7.5 als solche designiert wurden.	0	0	0						
	IFRS	7.9	der ansonsten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstig	Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert (bzw. eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten), der ansonsten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würde, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft, sind olgende Angaben erforderlich:								
12.	IFRS	7.9(a)	<ul> <li>das maximale Ausfallrisiko (siehe IFRS 7.36(a)) des finanziellen Vermögenswerts (oder der Gruppe) zum Abschlussstichtag;</li> </ul>	0	0	0						
13.	IFRS	7.9(b)	der Betrag, um den ein zugehöriges Kreditderivat oder ähnliches Instrument dieses maximale Ausfallrisiko verringert.	0	0	0						
	IFRS	7.9(c)	<ul> <li>der Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts (oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten) während der Berichtsperiode und kumuliert geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko des finanziellen Vermögenswerts zurückzuführen ist. Dieser Betrag wird entweder:</li> <li>(Zu den Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko führen, zählen Veränderungen eines beobachteten (Referenz-) Zinssatzes, Rohstoffpreisen, Wechselkursen oder Preis- bzw. Kursindizes.)</li> </ul>									
14.	IFRS	7.9(c)(i)	→ als Änderung des beizulegenden Zeitwerts bestimmt, soweit diese nicht auf solche Änderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist, die das Marktrisiko beeinflussen; oder	0	0	0						
15.	IFRS	7.9(c)(ii)	mithilfe einer alternativen Methode bestimmt, mit der nach Ansicht des Unternehmens genauer bestimmt werden kann, in welchem Umfang sich der beizulegende Zeitwert durch das geänderte Ausfallrisiko ändert;	0	0	0						
16.	IFRS	7.9(d)	die Höhe der Änderung des beizulegenden Zeitwerts jedes zugehörigen Kreditderivats oder ähnlichen Instruments, die während der Berichtsperiode und kumuliert seit der Einstufung des finanziellen Vermögenswerts eingetreten ist.	0	0	0						
	IFRS	7.10	Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirks im Sinne von IFRS 9.4.2.2 eingestuft und hat die Auswirkungen von Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis zu erfassen (siehe IFRS 9.5.7	Änderun	gen des A	usfallrisik	os dieser					
	IFRS	7.10(a)	<ul> <li>der kumulative Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen ist (siehe IFRS 9.B5.7.13-B.5.7.20 für Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit);</li> <li>(Zu den Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko führen, zählen Veränderungen eines (Referenz-) Zinssatzes, der Preis eines Finanzinstruments eines anderen Unternehmens, eines Rohstoffpreises, Wechselkurses oder Preis- bzw. Kursindizes. Bei Verträgen mit fondsgebundenen Merkmalen umfassen Änderungen der Marktbedingungen auch Änderungen in der Wertentwicklung eines verbundenen internen oder externen Investmentfonds.)</li> </ul>									

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
17.	IFRS	7.10(b)	die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste;	0	0	0	
18.	IFRS	7.10(c)	alle in der Periode vorgenommenen Umgliederungen des kumulierten Gewinns oder Verlusts innerhalb des Eigenkapitals, einschließlich des Grunds für solche Umgleiderungen;	0	0	0	
19.	IFRS	7.10(d)	<ul> <li>sofern eine Verbindlichkeit während der Periode ausgebucht wird, ein etwaiger im sonstigen Ergebnis erfasster Betrag, der bei der Ausbuchung realisiert wurde.</li> </ul>	0	0	0	
	IFRS	7.10A	Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirks im Sinne von IFRS 9.4.2.2 eingestuft und hat die Auswirkungen von Verbindlichkeit im Gewinn oder Verlust zu erfassen (siehe IFRS 9.5. machen:	Änderun	gen des A	usfallrisik	os dieser
20.	IFRS	7.10A(a)	der Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit in der Berichtsperiode und kumulativ geändert hat, soweit dies auf Änderungen beim Ausfallrisiko der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen ist (siehe IFRS 9.B5.7.13-B.5.7.20 für Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit);	0	0	0	
21.	IFRS	7.10A(b)	die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste;	0	0	0	
22.	IFRS	7.11(a)	Eine Beschreibung der Methoden, die zur Erfüllung der Vorschriften in IFRS 7.9(c), IFRS 7.10(a), IFRS 7.10A(a) und IFRS 9.5.7.7(a) angewandt wurden sowie eine Erläuterung warum die Methoden als angemessen gelten.	0	0	0	
23.	IFRS	7.11(b)	Angabe, warum das Unternehmen gegebenenfalls zu der Auffassung gelangt ist, dass die Angaben, die es gemäß IFRS 7.9(c), IFRS 7.10(a), IFRS 7.10A(a) und IFRS 9.5.7.7(a) gemacht hat, die durch das geänderte Ausfallrisiko bedingte Änderung des beizulegenden Zeitwerts des finanziellen Vermögenswerts bzw. der finanziellen Verbindlichkeit nicht glaubwürdig darstellen, und welche Faktoren seiner Meinung nach hierfür verantwortlich sind.	0	0	0	
24.	IFRS	7.11(c)	eine ausführliche Beschreibung der Methodik oder Methodiken, mit der bzw. denen bestimmt wird, ob die Darstellung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis eine Rechnungslegunsanomalie im Gewinn oder Verlust verursachen oder vergrößern würde (siehe IFRS 9.5.7.7 und IFRS 9.5.7.8). Wenn ein Unternehmen die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit im Gewinn oder Verlust zu erfassen hat (siehe IFRS 9.5.7.8), müssen die Angaben eine ausführiche Beschreibung der wirtschaftlichen Beziehung gemäß IFRS 9.85.7.6 beinhalten.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRIC	2.13	Wenn eine Änderung des Rücknahmeverbots eines Finanzinstrumer Genossenschaft) zu einer Umklassifizierung zwischen finanziellen Verfolgende Angaben zu machen:				
25.	IFRIC	2.13	Betrag der Umklassifizierung;	0	0	0	
26.	IFRIC	2.13	Zeitpunkt der Umklassifizierung;	0	0	0	
27.	IFRIC	2.13	Grund für die Umklassifizierung.	0	0	0	
Erstmalig	e Anwendu	ing von IFRS 9					
	IFRS	7.421	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendu jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verb erstmaligen Anwendung Folgendes anzugeben:				
28.	IFRS	7.42l(a)	die ursprüngliche Bewertungskategorie und den Buchwert, der gemäß IAS 39 oder gemäß der vorherigen Fassung von IFRS 9 bestimmt wird (wenn der vom Unternehmen gewählte Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für verschiedene Vorschriften umfasst);	0	0	0	
29.	IFRS	7.42I(b)	die neue Bewertungskategorie und der gemäß IFRS 9 bestimmte Buchwert;	0	0	0	
30.	IFRS	7.42I(c)	den Betrag etwaiger finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten im Abschluss, die bislang als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert waren, nun aber nicht mehr so designiert sind, wobei zwischen denjenigen, die gemäß IFRS 9 reklassifiziert werden müssen, und denjenigen, bei denen sich ein Unternehmen für die Reklassifizierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung entscheidet, unterschieden wird.	0	0	0	
31.	IFRS	7.421	Gemäß IFRS 9.7.2.2 kann der Übergang je nach dem von dem Unternehmen gewählten Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beinhalten. Daher kann dieser Paragraph zu Angaben für mehrere Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung führen. Ein Unternehmen hat diese quantitativen Angaben tabellarisch darzustellen, es sein denn, ein anderes Format ist besser geeignet.	0	0	0	
	IFRS	7.42J	Ein Unternehmen macht in der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt qualitative Angaben, damit die Abschlussadressaten Folgendes vers			nwendung	von IFRS 9 fällt,
32.	IFRS	7.42J(a)	wie das Unternehmen die Klassifizierungsvorschriften von IFRS 9 auf diese finanziellen Vermögenswerte angewandt hat, deren Klassifizierung sich infolge der Anwendung von IFRS 9 geändert hat.	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
33.	IFRS	7.42J(b)	die Gründe für eine Designation oder Aufhebung der Designation von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.	0	0	0				
34.	IFRS	7.42J	Gemäß IFRS 9.7.2.2 kann der Übergang je nach dem von dem Unternehmen gewählten Ansatz zur Anwendung von IFRS 9 mehr als einen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung beinhalten. Daher kann dieser Paragraph zu Angaben für mehrere Zeitpunkte der erstmaligen Anwendung führen.	0	0	0				
35.	IFRS	7.42K	In der Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet (d.h. wenn das Unternehmen bei finanziellen Vermögenswerten von IAS 39 auf IFRS 9 umstellt), hat es gemäß IFRS 9.7.2.15 die in den Paragraphen 42L–42O des vorliegenden IFRS verlangten Angaben zu machen.	0	0	0				
	IFRS	7.42L	Ein Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS 7.42K dazu verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 9 die Änderungen der Klassifizierungen von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten anzugeben und zwar aufgeschlüsselt nach:							
36.	IFRS	7.42L(a)	den Änderungen der Buchwerte auf der Grundlage ihrer Bewertungskategorien gemäß IAS 39 (d.h. nicht aufgrund einer Änderung des Bewertungsmaßstabs beim Übergang auf IFRS 9);	0	0	0				
37.	IFRS	7.42L(b)	<ul> <li>den Änderungen der Buchwerte aufgrund einer Änderung des Bewertungsmaßstabs beim Übergang auf IFRS 9.</li> </ul>	0	0	0				
38.	IFRS	7.42L	Die Angaben gemäß diesem Paragraphen müssen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	0	0	0				
	IFRS	7.42M	Ein Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS7.42K dazu verpflichtet i finanzielle Verbindlichkeiten, die reklassifiziert wurden und nunmehr bewertet werden, und für finanzielle Vermögenswerte, die infolge des zum beizulegenden Zeitwert bewertet in die Kategorie erfolgsneutral Ergebnis bewertet reklassifiziert wurden, Folgendes anzugeben:	zu fortgef s Übergar	führten Ar ngs auf IF	nschaffun RS 9 von	gskosten ı erfolgswirksam			
39.	IFRS	7.42M(a)	den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag;	0	0	0				
40.	IFRS	7.42M(b)	den Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der ohne Reklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte oder finanziellen Verbindlichkeiten während der Berichtsperiode erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst worden wäre.	0	0	0				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
41.	IFRS	7.42M	Die Angaben gemäß diesem Paragraphen müssen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	0	0	0					
	IFRS	7.42N	finanzielle Verbindlichkeiten, die infolge des Übergangs auf IFRS 9 a	n Unternehmen hat, wenn es gemäß IFRS 7.42K dazu verpflichtet ist, für finanzielle Vermögenswerte und anzielle Verbindlichkeiten, die infolge des Übergangs auf IFRS 9 aus der Kategorie erfolgswirksam zum izulegenden Zeitwert bewertet reklassifiziert wurden, Folgendes anzugeben:							
42.	IFRS	7.42N(a)	den Effektivzinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung bestimmt wurde;	0	0	0					
43.	IFRS	7.42N(b)	die erfassten Zinserträge oder -aufwendungen.	0	0	0					
44.	IFRS	7.42N	Wenn ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit als neuen Bruttobuchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ansetzt (siehe IFRS 9.7.2.11), sind die Angaben gemäß diesem Paragraphen für jede Berichtsperiode bis zur Ausbuchung erforderlich. Andernfalls müssen die Angaben gemäß diesem Paragraphen nach dem Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für finanzielle Vermögenswerte gemäß IFRS 9 erstmalig anwendet, nicht gemacht werden.	0	0	0					
45.	IFRS	7.420	Wenn ein Unternehmen die Angaben gemäß IFRS 7.42K–42N macht, müssen diese Angaben sowie die Angaben gemäß IFRS 7.25 eine Überleitung von den gemäß IAS 39 und IFRS 9 dargestellten Bewertungskategorien auf die Klasse der Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ermöglichen.	0	0	0					
46.	IFRS		Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 9.5.5 hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die eine Überleitung vom Endbetrag der Wertberichtigungen gemäß IAS 39 und den Rückstellungen gemäß IAS 37 auf den gemäß IFRS 9 bestimmten Anfangsbetrag der Wertberichtigungen ermöglichen. Bei finanziellen Vermögenswerten sind diese Angaben anhand der zugehörigen Bewertungskategorien der finanziellen Vermögenswerte gemäß IAS 39 und IFRS 9 zu machen, wobei die Auswirkung der Änderungen der Bewertungskategorie auf die Wertberichtigung zu diesem Zeitpunkt separat auszuweisen sind.	0	0	0					
	IFRS	7.42Q	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 fällt, muss ein Unternehmen die Beträge der Abschlussposten nicht angeben, die gemäß den Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften (worin die Vorschriften für die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9.5.4 und IFRS 9.5.5 eingeschlossen sind) der folgenden Standards hätten angegeben werden müssen:								
47.	IFRS	7.42Q(a)	IFRS 9 für vorherige Berichtsperioden;	0	0	0					
48.	IFRS	7.42Q(b)	IAS 39 für die aktuelle Berichtsperiode.	0	0	0					

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
49.	IFRS	7.42R	Wenn es nach IFRS 9.7.2.4 für ein Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert), den geänderten Zeitwert des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, hat es die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme dieses finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, ohne die Vorschriften in Bezug auf die Änderung des Zeitwerts des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D zu berücksichtigen. Ein Unternehmen hat den Buchwert zum Abschlussstichtag der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, deren Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände beurteilt wurden, ohne die Vorschriften in Bezug auf die Änderung des Zeitwerts des Geldes gemäß IFRS 9.B4.1.9B–B4.1.9D zu berücksichtigen, bis diese finanziellen Vermögenswerte ausgebucht werden.	0	0	0	
50.	IFRS	7.42S	Wenn es nach IFRS 9.7.2.5 für ein Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung undurchführbar ist (wie in IAS 8 definiert) zu beurteilen, ob der beizulegende Zeitwert des Elements vorzeitiger Rückzahlung gemäß IFRS 9.B4.1.12(d) auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände nicht signifikant ist, hat es die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme dieses finanziellen Vermögenswerts auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände zu beurteilen, ohne die Ausnahme in Bezug auf das Element vorzeitiger Rückzahlung in IFRS 9.B4.1.12 zu berücksichtigen. Ein Unternehmen hat den Buchwert zum Abschlussstichtag der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, deren Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme auf der Grundlage der beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts bestehenden Tatsachen und Umstände beurteilt wurden, ohne die Ausnahme in Bezug auf Elemente vorzeitiger Rückzahlung gemäß IFRS 9.B4.1.12 zu berücksichtigen, bis diese finanziellen Vermögenswerte ausgebucht werden.	0	0	0	
Finanzinv		n Eigenkapitalinstru	mente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstig				
	IFRS	7.11A	Hat ein Unternehmen Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente Zeitwert eingestuft (gemäß IFRS 9.5.7.5) sind folgende Angaben zu		gsneutral	zum beiz	ulegenden
51.	IFRS	7.11A(a)	welche Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wurden;	0	0	0	
52.	IFRS	7.11A(b)	die Gründe für diese alternative Darstellung;	0	0	0	
53.	IFRS	7.11A(c)	der beizulegende Zeitwert jeder solchen Finanzinvestition am Abschlussstichtag;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
54.	IFRS	7.11A(d)	während der Periode erfasste Dividenden, aufgeschlüsselt nach Dividenden aus Finanzinvestitionen, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden, und solchen, die am Abschlussstichtag gehalten wurden;	0	0	0				
55.	IFRS	7.11A(e)	alle in der Periode vorgenommenen Umgliederungen des kumulierten Gewinns oder Verlusts innerhalb des Eigenkapitals, einschließlich des Grunds für solche Umgleiderungen.	0	0	0				
	IFRS	7.11B	Hat ein Unternehmen in der Periode Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente ausgebucht, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet wurden, muss es folgende Angaben machen:							
56.	IFRS	7.11B(a)	eine Begründung für die Veräußerung der Finanzinvestition;	0	0	0				
57.	IFRS	7.11B(b)	der beizulegende Zeitwert der Finanzinvestition zum Zeitpunkt der Ausbuchung;	0	0	0				
58.	IFRS	7.11B(c)	der kumulierte Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung;	0	0	0				
Umgliede	rungen			1						
	IFRS	7.12B	Ein Unternehmen hat anzugeben, wenn es in der laufenden oder eir Vermögenswerte gemäß IFRS 9.4.4.1 reklassifiziert hat. Ein Unterne Folgendes anzugeben:							
59.	IFRS	7.12B(a)	den Zeitpunkt der Reklassifizierung;	0	0	0				
60.	IFRS	7.12B(b)	eine ausführliche Erläuterung der Änderung des Geschäftsmodells und eine qualitative Beschreibung ihrer Auswirkung auf den Abschluss des Unternehmens;	0	0	0				
61.	IFRS	7.12B(c)	den aus und in jede Kategorie reklassifizierten Betrag.	0	0	0				
	IFRS	7.12C	Ein Unternehmen hat bei Vermögenswerten, die aus der Kategorie of beizulegenden Zeitwert reklassifiziert wurden, so dass sie zu fortgefürerfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis geßerichtsperiode ab der Reklassifizierung bis zur Ausbuchung Folger	ührten An emäß IFR	schaffung S 9.4.4.1	gskosten (	oder			
62.	IFRS	7.12C(a)	den zum Zeitpunkt der Reklassifizierung bestimmten Effektivzinssatz;	0	0	0				
63.	IFRS	7.12C(b)	die erfassten Zinserträge.	0	0	0				

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
	IFRS	7.12D	Hat ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte seit dem letzten A erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im sonstige fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, oder aus der Kabeizulegenden Zeitwert reklassifiziert, so dass sie zu fortgeführten A beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, sind	n Ergebn Itegorie d nschaffur	is reklass er erfolgs ngskosten	ifiziert, so wirksame i oder erfo	o dass sie zu en Bewertung zum olgsneutral zum				
64.	IFRS	7.12D(a)	der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte am Abschlussstichtag;	0	0	0					
65.	IFRS	7.12D(b)	der Gewinn oder Verlust aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der ohne Reklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte während der Berichtsperiode erfolgswirksam oder im sonstigen Ergebnis erfasst worden wäre.	0	0	0					
Saldierun	g von finan	ziellen Vermögensw	erten und finanziellen Verbindlichkeiten								
	IAS	32.43	Wenn ein Unternehmen das Recht hat, einen einzelnen Nettobetrag zu erhalten bzw. zu zahlen und dies auch zu tun beabsichtigt, hat es tatsächlich nur einen einzigen finanziellen Vermögenswert bzw. nur eine einzige finanzielle Verbindlichkeit. In anderen Fällen werden die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Eigenschaft als Ressource oder Verpflichtung des Unternehmens voneinander getrennt dargestellt.								
	IFRS	7.13A	Die Angaben in IFRS 7.13B-13E ergänzen die sonstigen Angabepflich bilanzierten Finanzinstrumente vorgeschrieben, die nach IAS 32.42 sauch für bilanzierte Finanzinstrumente, die einer rechtlich durchsetzt ähnlichen Vereinbarung unterliegen, unabhängig davon, ob sie gemit (Beispiele zum Anwendungsbereich des IFRS 7.13A finden sich in III	saldiert w paren Glo äß IAS 32	erden. Die balnetting 2.42 saldie	ese Anga gvereinba	bepflichten gelten rung oder einer				
	IFRS	7.13B	Anzugeben sind Informationen, die es Nutzern von Abschlüssen erla Auswirkung von Nettingvereinbarungen auf die Vermögenslage des Auswirkung oder mögliche Auswirkung einer Saldierung im Zusamm Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten ein Anwendungsbereich von IFRS 7.13A fallen.	Unterneh enhang n es Unterr	mens zu nit bilanzie nehmens,	bewerten erten fina die in de	. Dazu zählen die nziellen n				
		7.13C	Um das Ziel von IFRS 7.13B zu erfüllen, hat ein Unternehmen am Ende der Berichtsperiode die folgenden quantitativen Informationen anzugeben - getrennt nach bilanzierten finanziellen Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7.13A fallen:  Angabe in tabellarischer Form getrennt nach finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, sofern nicht ein anderes Format zweckmäßiger ist.								
66.	IFRS	7.13C(a)	Bruttobeträge dieser bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten;	0	0	0					
67.	IFRS	7.13C(b)	Beträge, die gemäß der Kriterien von IAS 32.42 saldiert werden, wenn es um die Festlegung der in der Bilanz ausgewiesenen Nettobeträge geht;	0	0	0					
68.	IFRS	7.13C(c)	Nettobeträge, die in der Bilanz dargestellt werden;	0	0	0					

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
69.	IFRS	7.13C(d)	Beträge, die einer rechtlich durchsetzbaren     Globalnettingvereinbarung oder einer ähnlichen Vereinbarung     unterliegen und die nicht ansonsten Gegenstand von IFRS     7.13C(b) sind, einschließlich:	0	0	0	
70.	IFRS	7.13C(d)(i)	→ Beträge im Zusammenhang mit bilanzierten Finanzinstrumenten, die weder bestimmte noch sämtliche Saldierungskriterien von IAS 32.42 erfüllen;	0	0	0	
71.	IFRS	7.13C(d)(ii)	Beträge im Zusammenhang mit finanziellen Sicherheiten (einschließlich Barsicherheiten).	0	0	0	
72.	IFRS	7.13D	→ Der gemäß IFRS 7.13C(d) für ein Instrument anzugebene Gesamtbetrag ist auf den Nettobetrag nach IFRS 7.13C (c) beschränkt.	0	0	0	
73.	IFRS	7.13C(e)	<ul> <li>Nettobetrag nach Abzug der in IFRS 7.13C(d) von den unter IFRS 7.13C(c) genannten Beträgen.</li> </ul>	0	0	0	
74.	IFRS	7.13E	In die Angaben zu den Saldierungsrechten im Zusammenhang mit bilanzierten finanziellen Vermögenswerten und bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten, die rechtlich durchsetzbaren Globalnettingvereinbarungen und ähnlichen Vereinbarungen unterliegen, die gemäß IFRS 7.13C(d) angegeben werden, ist eine Erläuterung aufzunehmen, in der auch die Wesensart dieser Rechte beschrieben wird.	0	0	0	
75.	IFRS	7.13F	Werden die in IFRS 7.13B-13E geforderten Informationen in mehr als einer Anhangziffer veröffentlicht, hat das Unternehmen Querverweise zwischen diesen Angaben vorzunehmen.	0	0	0	
76.	IFRS	7.13B53	Die Angaben gemäß IFRS 7.13C–13E sind Mindestanforderungen. Um das Ziel von IFRS 7.13B zu erfüllen, muss ein Unternehmen unter Umständen zusätzliche (qualitative) Angaben machen, einschließlich zur Wesensart der Saldierungsrechte und ihren Auswirkungen oder möglichen Auswirkungen auf die Vermögenslage des Unternehmens.	0	0	0	
Sicherheit	ten			'			
77.	IFRS	7.14(a)	Anzugeben ist der Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten gestellt sind, einschließlich der Beträge, die gemäß IFRS 9.3.2.23(a) umgegliedert wurden.	0	0	0	
78.	IFRS	7.14(b)	Vertragsbedingungen für diese Besicherung.	0	0	0	
	IFRS	7.15	Sofern ein Unternehmen Sicherheiten (in Form finanzieller oder nich ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs ihres Eigentümers verkaufer Folgendes anzugeben:				
79.	IFRS	7.15(a)	den beizulegenden Zeitwert der gehaltenen Sicherheiten;	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
80.	IFRS	7.15(b)	den beizulegenden Zeitwert aller verkauften oder weitergereichten Sicherheiten, und ob das Unternehmen zur Rückgabe an den Eigentümer verpflichtet ist;	0	0	0					
81.	IFRS	7.15(c)	die Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten verbunden sind.	0	0	0					
Wertberic	htigungspo	osten für Kreditausfä	lle								
82.	IFRS	7.16A	Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wird nicht um eine Wertberichtigung verringert, und die Wertberichtigung ist in der Bilanz nicht gesondert als Verringerung des Buchwerts des finanziellen Vermögenswerts auszuweisen. Jedoch hat ein Unternehmen die Wertberichtigung im Anhang zum Abschluss anzugeben.	0	0	0					
Zusamme	ngesetzte l	Finanzinstrumente m	it mehreren eingebetteten Derivaten	<u> </u>	<u> </u>						
83.	IFRS	7.17	Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält (siehe IAS 32.28), und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte voneinander abhängen (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist dieser Umstand anzugeben.	0	0	0					
Zahlungsv	erzögerun	gen bzwausfälle o	der Vertragsverletzungen		•						
	IFRS	7.18	Für Darlehensverbindlichkeiten, die zum Abschlussstichtag angeset: machen:	zt werden	, sind folg	gende Ang	gaben zu				
84.	IFRS	7.18(a)	Einzelheiten zu allen in der Berichtsperiode eingetretenen Zahlungsverzögerungen bzwausfällen, welche die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen der Darlehensverbindlichkeiten betreffen;	0	0	0					
85.	IFRS	7.18(b)	der am Berichtsstichtag angesetzte Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen die Zahlungsverzögerungen bzwausfälle aufgetreten sind;	0	0	0					
86.	IFRS	7.18(c)	ob die Zahlungsverzögerungen bzwausfälle behoben oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor die Veröffentlichung des Abschlusses genehmigt wurde.	0	0	0					
87.	IFRS	7.19	Ist es in der Berichtsperiode neben den in IFRS 7.18 beschriebenen Verstößen noch zu anderen Verletzungen von Darlehensverträgen gekommen, hat ein Unternehmen auch in Bezug auf diese die in IFRS 7.18 geforderten Angaben zu machen, sofern die Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern (sofern die Verletzungen am oder vor dem Berichtsstichtag nicht behoben oder die Darlehenskonditionen neu verhandelt wurden).	0	0	0					
5.4.1.2	5.4.1.2 Gesamtergebnisrechnung										
Ertrags- u	nd Aufwan	dsposten, Gewinn- u	nd Verlustposten								

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.20	Ein Unternehmen hat die folgenden Ertrags- und Aufwandsposten, G Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang ):	Sewinn- u	nd Verlus	tposten a	nzugeben ( <i>in der</i>
	IFRS	7.20(a)	Nettogewinne oder -verluste aus:				
88.	IFRS	7.20(a)(i)	→ finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei diejenigen aus finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die beim erstmaligen Ansatz oder nachfolgend gemäß IFRS 9.6.7.1 als solche eingestuft wurden, getrennt auszuweisen sind von denjenigen aus finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, für die eine erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 9 verpflichtend ist (z.B. finanzielle Verbindlichkeiten, die die Definition von "zu Handelszwecken gehalten" gemäß IFRS 9 erfüllen). Bei finanziellen Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft werden, hat ein Unternehmen den im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinn oder Verlust und den erfolgswirksam erfassten Betrag getrennt auszuweisen.	0	0	0	
89.	IFRS	7.20(a)(v)	→ finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;	0	0	0	
90.	IFRS	7.20(a)(vi)	→ finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;	0	0	0	
91.	IFRS	7.20(a)(vii)	→ Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß IFRS 9.5.7.5 als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind;	0	0	0	
92.	IFRS	7.20(a)(viii)	→ finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wobei der Gewinn oder Verlust, der im sonstigen Ergebnis in der Periode erfasst wird, getrennt von dem Betrag auszuweisen ist, der bei der Ausbuchung aus dem kumulierten sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust der Periode umgegliedert wird.	0	0	0	
93.	IFRS	7.20(b)	den (nach der Effektivzinsmethode berechneten)     Gesamtzinsertrag und Gesamtzinsaufwand für finanzielle     Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder     gemäß IFRS 9.4.1.2A erfolgsneutral zum beizulegenden     Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (wobei diese     Beträge getrennt auszuweisen sind), oder für finanzielle     Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden     Zeitwert bewertet werden;	0	0	0	
	IFRS	7.20(c)	das als Ertrag oder Aufwand dargestellte Entgelt (mit Ausnahme Effektivzinssätze einbezogen werden) aus:	der Betra	äge, die ir	n die Best	immung der
94.	IFRS	7.20(c)(i)	→ finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
95.	IFRS	7.20(c)(ii)	→ Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen;	0	0	0	
96.	IFRS	7.20A	Ein Unternehmen hat eine Aufgliederung der in der Gesamtergebnisrechnung erfassten Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten vorzulegen, wobei die Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte getrennt ausgewiesen werden. Diese Angabe muss auch die Gründe für die Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte enthalten.	0	0	0	
97.	IFRIC	19.11	Angabe in GuV oder im Anhang: Ein im Rahmen der Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente (sog. Debt-Equity-Swaps) nach IFRIC 19.9 und 19.10 angesetzter Gewinn oder Verlust ist als gesonderter Posten anzugeben.	0	0	0	
5.4.1.3		Andere Angaben					
Bilanzieru	ings- und B	ewertungsmethoder	ı				
98.	IFRS	7.21	Gemäß IAS 1.117 hat ein Unternehmen in der Darstellung wichtiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. 2.3) die bei der Vorbereitung der Abschlüsse verwendeten Bewertungsgrundlagen und die anderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis der Abschlüsse relevant sind, anzugeben.  (IFRS 7.B5 führt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf, die zum Verständnis des Abschlusses relevant sein können.)	0	0	0	
Bilanzieru	ing von Sic	herungsgeschäften					
	IFRS	7.21A	Ein Unternehmen macht die nach IFRS 7.21B–24F geforderten Anga denen es sich für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften entsch Bilanzierung von Sicherungsgeschäften beinhalten folgende Informa	eidet. Die			
99.	IFRS	7.21A(a)	die Risikomanagementstrategie eines Unternehmens sowie die Art und Weise, wie diese zur Steuerung von Risiken angewandt wird;	0	0	0	
100.	IFRS	7.21A(b)	inwieweit die Sicherungsgeschäfte eines Unternehmens die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit seiner künftigen Zahlungsströme beeinflussen können;	0	0	0	
101.	IFRS	7.21A(c)	die Auswirkung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften auf die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung eines Unternehmens.	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
102.	IFRS	7.21B	Ein Unternehmen hat die geforderten Angaben in einer einzelnen Anhangangabe oder einem separaten Abschnitt seines Abschlusses zu machen. Jedoch muss ein Unternehmen bereits an anderer Stelle dargestellte Informationen nicht duplizieren, sofern diese Informationen durch Querverweis aus dem Abschluss auf sonstige Verlautbarungen, wie z.B. einen Lage- oder Risikobericht, die den Abschlussadressaten unter denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich sind, eingebunden werden. Ohne die durch Querverweis eingebundenen Informationen ist der Abschluss unvollständig.	0	0	0	
103.	IFRS	7.21C	Hat ein Unternehmen die angegebenen Informationen gemäß IFRS 7.22A–24F nach Risikokategorie zu trennen, legt es jede Risikokategorie basierend auf den Risiken fest, bei denen es sich für eine Absicherung entscheidet und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt wird. Ein Unternehmen hat die Risikokategorien einheitlich für alle Angaben im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften festzulegen.	0	0	0	
104.	IFRS	7.21D	Um die Zielsetzungen des IFRS 7.21A zu erfüllen, hat ein Unternehmen (sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt) festzulegen, wie viele Details anzugeben sind, wieviel Gewicht es auf die verschiedenen Aspekte der geforderten Angaben legt, den erforderlichen Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen. Jedoch hat ein Unternehmen denselben Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung anzuwenden, den es bei den geforderten Angaben zusammengehöriger Informationen gemäß IFRS 7 und IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts anwendet.	0	0	0	
Risikomar	nagements	trategie					
	IFRS	7.22A	Ein Unternehmen hat seine Risikomanagementstrategie für jede Ris Absicherung entscheidet und die Bilanzierung von Sicherungsgesch Erläuterung sollte es den Abschlussadressaten ermöglichen, (z.B.) F	äften anw	vendet, zu	ı erläuterr	sich für eine n. Diese
105.	IFRS	7.22A(a)	wie die einzelnen Risiken entstehen;	0	0	0	
106.	IFRS	7.22A(b)	wie das Unternehmen die einzelnen Risiken steuert; hierin eingeschlossen ist, ob das Unternehmen ein Geschäft in seiner Gesamtheit gegen sämtliche Risiken oder eine Risikokomponente (oder -komponenten) eines Geschäfts absichert und warum;	0	0	0	
107.	IFRS	7.22A(c)	das Ausmaß der Risiken, die durch das Unternehmen gesteuert werden.	0	0	0	
	IFRS	7.22B	Zur Erfüllung der Vorschriften in IFRS 7.22A sollten die Informatione	n u. a. fo	gende Be	eschreibu	ngen enthalten:
108.	IFRS	7.22B(a)	die Sicherungsinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden (und wie sie verwendet werden);	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
109.	IFRS	7.22B(b)	wie das Unternehmen die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung bestimmt;	0	0	0					
110.	IFRS	7.22B(c)	wie das Unternehmen die Sicherungsquote festlegt und was die Ursachen für eine Unwirksamkeit der Absicherung sind.	0	0	0					
	IFRS	7.22C	Wenn ein Unternehmen eine spezifische Risikokomponente als gesichertes Grundgeschäft designiert (siehe IFRS 9.6.3.7), hat es zusätzlich zu den gemäß IFRS 7.22A und IFRS 7.22B geforderten Angaben die folgende qualitativen oder quantitativen Informationen bereitzustellen:								
111.	IFRS	7.22C(a)	die Sicherungsinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden (und wie sie verwendet werden);	0	0	0					
112.	IFRS	7.22C(b)	wie das Unternehmen die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung bestimmt;	0	0	0					
Höhe, Zeit	punkt und	Unsicherheit künftig	er Zahlungsströme								
113.	IFRS	7.23A	Sofern nicht durch IFRS 7.23C von dieser Pflicht befreit, hat ein Unternehmen quantitative Informationen je Risikokategorie anzugeben, so dass Abschlussadressaten die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Sicherungsinstrumenten beurteilen können, und wie sich diese auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme des Unternehmens auswirken.	0	0	0					
	IFRS	7.23B	Zur Erfüllung der Vorschriften des IFRS 7.23A hat das Unternehmer Angaben vorzulegen:	eine Auf	schlüssel	ung mit fo	olgenden				
114.	IFRS	7.23B(a)	ein zeitliches Profil für den Nominalbetrag des Sicherungsinstruments;	0	0	0					
115.	IFRS	7.23B(b)	falls zutreffend, den Durchschnittspreis- oder -kurs (z.B. Ausübungspreis, Terminkurse usw.) des Sicherungsinstruments.	0	0	0					
	IFRS 7.23C In Situationen, in denen ein Unternehmen Sicherungsbeziehungen häufig erneuert (d.h. beendet und neu beginnt), da sowohl das Sicherungsinstrument als auch das gesicherte Grundgeschäft häufig geändert werden (d.h. das Unternehmen wendet einen dynamischen Prozess an, in dem sowohl das Risiko als auch die Sicherungsinstrumente zur Steuerung dieses Risikos nicht lange gleich bleiben – wie in dem Beispiel in IFRS 9.86.5.24(b)):										
116.	IFRS	7.23C(a)	ist das Unternehmen von der Bereitstellung der gemäß IFRS 7.23A und IFRS 7.23B geforderten Angaben befreit;	0	0	0					
	IFRS	7.23C(b)	sind folgende Angaben erforderlich:								
117.	IFRS	7.23C(b)(i)	→ Informationen darüber, wie die ultimative Risikomanagementstrategie in Bezug auf diese Sicherungsbeziehungen ist;	0	0	0					

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
118.	IFRS	7.23C(b)(ii)	<ul> <li>→ eine Beschreibung, wie es seine Risikomanagementstrategie durch Verwendung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften und Designation dieser bestimmten Sicherungsbeziehungen widerspiegelt;</li> </ul>	0	0	0	
119.	IFRS	7.23C(b)(iii)	ein Hinweis, wie oft die Sicherungsbeziehungen im Rahmen des diesbezüglichen Prozesses des Unternehmens beendet und neu begonnen werden.	0	0	0	
120.	IFRS	7.23D	Ein Unternehmen hat für jede Risikokategorie eine Beschreibung der Ursachen einer Unwirksamkeit der Absicherung anzugeben, die sich voraussichtlich auf die Sicherungsbeziehung während deren Laufzeit auswirkt.	0	0	0	
121.	IFRS	7.23E	Wenn in einer Sicherungsbeziehung andere Ursachen einer Unwirksamkeit der Absicherung eintreten, hat ein Unternehmen diese Ursachen je Risikokategorie anzugeben und die daraus resultierende Unwirksamkeit der Absicherung zu erläutern.	0	0	0	
122.	IFRS	7.23F	Bei der Absicherung von Zahlungsströmen hat ein Unternehmen eine Beschreibung jeder erwarteten Transaktion vorzulegen, für die in der vorherigen Periode die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verwendet wurde, deren Eintritt aber nicht mehr erwartet wird.	0	0	0	
Auswirku	ngen der B	ilanzierung von Sich	erungsgeschäften auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage				
	IFRS	7.24A	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der beizulegenden Zeitwerts, Absicherung von Zahlungsströmen oder Al ausländischen Geschäftsbetrieb) folgende Beträge in Bezug auf als Geschäfte in tabellarischer Form anzugeben:	bsicherur	ıg einer N	ettoinves	tition in einen
123.	IFRS	7.24A(a)	den Buchwert der Sicherungsinstrumente (finanzielle Vermögenswerte getrennt von finanziellen Verbindlichkeiten);	0	0	0	
124.	IFRS	7.24A(b)	den Bilanzposten, in dem das Sicherungsinstrument enthalten ist;	0	0	0	
125.	IFRS	7.24A(c)	die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird;	0	0	0	
126.	IFRS	7.24A(d)	die Nominalbeträge (einschließlich Volumen wie z.B. Tonnen oder Kubikmeter) der Sicherungsinstrumente.	0	0	0	
	IFRS	7.24B	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der gesicherte Grundgeschäfte in tabellarischer Form anzugeben:	Absicher	ung folger	nde Beträ	ge in Bezug auf
	IFRS	7.24B(a)	für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:				
127.	IFRS	7.24B(a)(i)	→ der Buchwert des in der Bilanz erfassten gesicherten Grundgeschäfts (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden);	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
128.	IFRS	7.24B(a)(ii)	→ der kumulierte Betrag sicherungsbedingter Anpassungen aus dem beizulegenden Zeitwert bei dem gesicherten Grundgeschäft, der im Buchwert des bilanzierten Grundgeschäfts enthalten ist (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden);	0	0	0	
129.	IFRS	7.24B(a)(iii)	→ der Bilanzposten, in dem das gesicherte Grundgeschäft enthalten ist;	0	0	0	
130.	IFRS	7.24B(a)(iv)	→ der Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird;	0	0	0	
131.	IFRS	7.24B(a)(v)	der kumulierte Betrag sicherungsbedingter Anpassungen aus dem beizulegenden Zeitwert, der für gesicherte Grundgeschäfte in der Bilanz verbleibt, die nicht mehr um Sicherungsgewinne und -verluste gemäß IFRS 9.6.5.10 angepasst werden.	0	0	0	
	IFRS	7.24B(b)	für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen eir Geschäftsbetrieb:	ner Nettoii	nvestition	in einen a	ausländischen
132.	IFRS	7.24B(b)(i)	→ die Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird (d.h. bei Absicherungen von Zahlungsströmen die Wertänderung, die zur Bestimmung der erfassten Unwirksamkeit der Absicherung gemäß IFRS 9.6.5.11(c) herangezogen wird);	0	0	0	
133.	IFRS	7.24B(b)(ii)	→ die Salden in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen und der Währungsumrechnungsrücklage für laufende Absicherungen, die gemäß den IFRS 9.6.5.11 und IFRS 9.6.5.13(a) bilanziert werden;	0	0	0	
134.	IFRS	7.24B(b)(iii)	→ die verbleibenden Salden in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen und der Währungsumrechnungsrücklage aus etwaigen Sicherungsbeziehungen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht mehr angewandt wird.	0	0	0	
	IFRS	7.24C	Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der tabellarischer Form anzugeben:	Absicher	ung folgei	nde Beträ	ge in
	IFRS	7.24C(a)	für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
135.	IFRS	7.24C(a)(i)	→ eine Unwirksamkeit der Absicherung, d.h. die Differenz zwischen den Sicherungsgewinnen oder -verlusten des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts, die erfolgswirksam erfasst wird (oder im sonstigen Ergebnis bei Absicherungen eines Eigenkapitalinstruments, bei dem das Unternehmen die Wahl getroffen hat, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9.5.7.5 im sonstigen Ergebnis zu erfassen);	0	0	0	
136.	IFRS	7.24C(a)(ii)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem die erfasste Unwirksamkeit der Absicherung enthalten ist.	0	0	0	
	IFRS	7.24C(b)	<ul> <li>für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen ein Geschäftsbetrieb:</li> </ul>	er Nettoi	nvestition	in einen	ausländischen
137.	IFRS	7.24C(b)(i)	→ die Sicherungsgewinne oder -verluste der Berichtsperiode, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden;	0	0	0	
138.	IFRS	7.24C(b)(ii)	→ die erfolgswirksam erfasste Unwirksamkeit der Absicherung;	0	0	0	
139.	IFRS	7.24C(b)(iii)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem die erfasste Unwirksamkeit der Absicherung enthalten ist;	0	0	0	
140.	IFRS	7.24C(b)(iv)	den Betrag, der aus der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Währungsumrechnungsrücklage als Umgliederungsbetrag (siehe IAS 1) in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurde (wobei zwischen Beträgen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bislang angewandt wurde und der Eintritt der gesicherten künftigen Zahlungsströme nicht mehr erwartet wird, und Beträgen, die übertragen wurden, da sich das gesicherte Grundgeschäft auf den Gewinn oder Verlust ausgewirkt hat, unterschieden wird);	0	0	0	
141.	IFRS	7.24C(b)(v)	→ den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem der Umgliederungsbetrag (siehe IAS 1) enthalten ist;	0	0	0	
142.	IFRS	7.24C(b)(vi)	→ für Absicherungen von Nettopositionen die Sicherungsgewinne oder -verluste, die in einem gesonderten Posten der Gesamtergebnisrechnung erfasst werden (siehe IFRS 9.6.6.4).	0	0	0	
143.	IFRS	7.24D	Wenn das Volumen der Sicherungsbeziehungen, für die die Befreiung in IFRS 7.23C gilt, für die normalen Volumen während der Periode nicht repräsentativ ist (d.h. das Volumen am Abschlussstichtag spiegelt nicht die Volumen während der Periode wider), hat ein Unternehmen diese Tatsache und den Grund, warum die Volumen seiner Meinung nach nicht repräsentativ sind, anzugeben.	0	0	0	
	IFRS	7.24E	Ein Unternehmen hat für jede Komponente des Eigenkapitals eine Ü Aufgliederung des sonstigen Ergebnisses gemäß IAS 1 vorzulegen,			ng sowie	eine

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
144.	IFRS	7.24E(a)	<ul> <li>mindestens zwischen den Beträgen, die sich auf die Angaben gemäß IFRS 7.24C(b)(i) und (b) (iv) beziehen, sowie den gemäß IFRS 9.6.5.11(d)(i) und (d)(iii) bilanzierten Beträgen unterschieden wird;</li> </ul>	0	0	0	
145.	IFRS	7.24E(b)	zwischen den Beträgen im Zusammenhang mit dem Zeitwert von Optionen zur Absicherung von transaktionsbezogenen gesicherten Grundgeschäften und den Beträgen im Zusammenhang mit dem Zeitwert von Optionen zur Absicherung von zeitraumbezogenen gesicherten Grundgeschäften unterschieden wird, wenn ein Unternehmen den Zeitwert einer Option gemäß IFRS 9.6.5.15 bilanziert;	0	0	0	
146.	IFRS	7.24E(c)	zwischen den Beträgen im Zusammenhang mit den Terminelementen von Termingeschäften und Währungsbasis-Spreads von Finanzinstrumenten zur Absicherung von transaktionsbezogenen gesicherten Grundgeschäften und den Beträgen im Zusammenhang mit den Terminelementen von Termingeschäften und Währungsbasis-Spreads von Finanzinstrumenten zur Absicherung von zeitraumbezogenen gesicherten Grundgeschäften unterschieden wird, wenn ein Unternehmen diese Beträge gemäß IFRS 9.6.5.16 bilanziert.	0	0	0	
147.	IFRS	7.24F	Ein Unternehmen hat die gemäß IFRS 7.24E geforderten Angaben getrennt nach Risikokategorie zu machen. Diese Aufschlüsselung nach Risiko kann im Anhang zum Abschluss erfolgen.	0	0	0	
	IFRS	7.24H	Werden die vorübergehenden Ausnahmen von der Anwendung spez Sicherungsgeschäften (IBOR-Reform) auf Sicherungsgeschäfte ang (Ausnahmen sind in IFRS 9.6.8.4-6.8.12 und IAS 39.102D-102N ger	ewendet,			•
148.	IFRS	7.24H(a)	die maßgeblichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens unterliegen;	0	0	0	
149.	IFRS	7.24H(b)	in welchem Umfang das vom Unternehmen gesteuerte Risiko unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen ist;	0	0	0	
150.	IFRS	7.24H(c)	wie das Unternehmen den Übergang zu alternativen Referenzsätzen steuert;	0	0	0	
151.	IFRS	7.24H(d)	Beschreibung der maßgeblichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung dieser Paragraphen getroffen hat; und	0	0	0	
152.	IFRS	7.24H(e)	Nominalbetrag der bei diesen Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsinstrumente.	0	0	0	
	IFRS	7.241	Gibt das Unternehmen folgende Informationen an, um Abschlussadr der Reform der Referenzzinssätze auf seine Finanzinstrumente und sein				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.24l(a)	<ul> <li>Art und Ausmaß der Risiken, denen das Unternehmen in Bezug auf Finanzinstrumente, die von der Reform der Referenzzinssätze betroffen sind, ausgesetzt ist, und wie es diese Risiken steuert; und</li> </ul>	0	0	0	
	IFRS	7.24I(b)	welche Fortschritte das Unternehmen bei der Umstellung auf alternative Referenzzinssätze erzielt hat und wie es die Umstellung handhabt.	0	0	0	
	IFRS	7.24J	Macht das Unternehmen folgende Angaben, um die Zielsetzungen d	es IFRS	7.24I zu e	erfüllen:	
	IFRS	7.24J(a)	wie das Unternehmen die Umstellung auf alternative Referenzzinssätze handhabt, welche Fortschritte es zum Abschlussstichtag bei der Umstellung erzielt hat und welchen Risiken aus Finanzinstrumenten es aufgrund der Umstellung ausgesetzt ist;	0	0	0	
	IFRS	7.24J(b)	<ul> <li>quantitative Angaben zu Finanzinstrumenten, die zum Ende der Berichtsperiode noch nicht auf einen alternativen Referenzzinssatz umgestellt waren, untergliedert nach den wesentlichen von der Reform betroffenen Referenzzinssätzen, mit getrenntem Ausweis von:</li> </ul>				
			- nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten	0	0	0	
			- nicht derivativen finanziellen Verbindlichkeiten	0	0	0	
			- Derivaten	0	0	0	
	IFRS	7.24J(c)	wenn die unter Punkt a. genannten Risiken zu Änderungen der Risikomanagementstrategie des Unternehmens geführt haben (siehe IFRS 7.22A), eine Beschreibung dieser Änderungen.	0	0	0	
Wahlrecht	zur Desig	nation einer Ausfallri	isikoposition als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bev	wertet			
	IFRS	7.24G	Wenn ein Unternehmen ein Finanzinstrument oder einen prozentuale beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat, da es ein Kreditderiv diesem Finanzinstrument verwendet, sind folgende Angaben erforde	at zur Ste			
148.	IFRS	7.24G(a)	für Kreditderivate zur Steuerung des Ausfallrisikos bei Finanzinstrumenten, die gemäß IFRS 9.6.7.1 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden, eine Überleitungsrechnung für jeden Nominalbetrag und den beizulegenden Zeitwert am Anfang und am Ende der Periode;	0	0	0	
149.	IFRS	7.24G(b)	der bei der Designation eines Finanzinstruments oder eines prozentualen Anteils davon gemäß IFRS 9.6.7.1 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete erfolgswirksam erfasste Gewinn oder Verlust;	0	0	0	
150.	IFRS	7.24G(c)	bei Beendigung der erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments oder eines prozentualen Anteils davon, der beizulegende Zeitwert dieses Finanzinstruments, der gemäß IFRS 9.6.7.4(b) zum neuen Buchwert geworden ist, und der zugehörige Nominal- oder Kapitalbetrag (außer zur Bereitstellung von Vergleichsinformationen gemäß IAS 1 muss ein Unternehmen diese Angaben in späteren Perioden nicht machen).	0	0	0	
Rechnung	slegungsn	nethoden					

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
	IFRS	7.B5	Nach IFRS 7.21 sind die bei Erstellung des Abschlusses herangezogenen Bewertungsgrundlagen sowie die sonstigen für das Verständnis des Abschlusses relevanten Rechnungslegungsmethoden anzugeben. Für Finanzinstrumente können diese Angaben folgende Informationen umfassen:							
	IFRS	7.B5(a)	für finanzielle Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind:							
151.	IFRS	7.B5(a)(i)	→ die Art der finanziellen Verbindlichkeiten, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat;	0	0	0				
152.	IFRS	7.B5(a)(ii)	→ die Kriterien für eine solche Designation dieser finanziellen Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz;	0	0	0				
153.	IFRS	7.B5(a)(iii)	→ wie das Unternehmen die in IFRS 9.4.2.2 genannten Kriterien für eine solche Designation erfüllt hat.	0	0	0				
	IFRS	7.B5(aa)	Bei finanziellen Vermögenswerten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind:							
154.	IFRS	7.B5(aa)(i)	→ die Art der finanziellen Vermögenswerte, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat;	0	0	0				
155.	IFRS	7.B5(aa)(ii)	→ wie das Unternehmen die in IFRS 9.4.1.5 genannten Kriterien für eine solche Designation erfüllt hat.	0	0	0				
156.	IFRS	7.B5(c)	ob ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten zum Handelstag oder zum Erfüllungstag bilanziert wird (siehe IFRS 9.3.1.2).	0	0	0				
157.	IFRS	7.B5(e)	wie Nettogewinne oder -verluste aus jeder Kategorie von Finanzinstrumenten eingestuft werden (siehe IFRS 7.20(a)), ob beispielsweise die Nettogewinne oder -verluste aus Posten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Zins- oder Dividendenerträge enthalten.	0	0	0				
158.	IAS	1.122	Ein Unternehmen hat zusammen mit der Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (siehe IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.	0	0	0				
	nder Zeitwe		Triviada signalas Massa firminda signalas M							
159.	IFRS	7.25	Für jede einzelne Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ist der beizulegende Zeitwert so anzugeben (zu Ausnahmen gem. IFRS 7.29 siehe unten), dass ein Vergleich mit den entsprechenden Buchwerten möglich ist.	0	0	0				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
160.	IFRS	7.26	Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den einzelnen Klassen nur insoweit zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert sind.	0	0	0				
	IFRS	7.28	In einigen Fällen setzt ein Unternehmen beim erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit einen Gewinn oder Verlust nicht an, da der beizulegende Zeitwert weder durch eine Marktpreisnotierung in einem aktiven Markt für einen identischen Vermögenswert bzw. eine identische Schuld (d.h. einen Inputfaktor auf Stufe 1) noch mit Hilfe einer Bewertungstechnik, die nur Daten aus beobachtbaren Märkten verwendet, belegt wird (siehe IFRS 9.B5.1.2A).  In solchen Fällen hat ein Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten folgende Angaben zu machen:							
161.	IFRS	7.28(a)	<ul> <li>seine Rechnungslegungsmethode zur erfolgswirksamen Erfassung der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Transaktionspreis, um eine Veränderung der Faktoren (einschließlich des Faktors Zeit) widerzuspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisfestlegung für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit berücksichtigen würden (siehe IFRS 9.B5.1.2A(b));</li> </ul>	0	0	0				
162.	IFRS	7.28(b)	die Summe der noch erfolgswirksam zu erfassenden Differenzen zu Beginn und am Ende der Periode sowie die Überleitungsrechnung der Änderungen dieser Differenzen;	0	0	0				
163.	IFRS	7.28(c)	die Gründe für die Schlussfolgerung des Unternehmens, dass der Transaktionspreis nicht der beste Nachweis für den beizulegenden Zeitwert sei, sowie eine Beschreibung der Nachweise für den beizulegenden Zeitwert.	0	0	0				
	IFRS	7.29	Angaben zum beizulegenden Zeitwert sind in den folgenden Fällen <i>n</i>	icht erfor	derlich:					
164.	IFRS	7.29(a)	wenn der Buchwert eine vernünftige Annäherung des beizulegenden Zeitwerts darstellt (z.B. bei Finanzinstrumenten wie kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen);	0	0	0				
165.	IFRS	7.29(b)	bei einer Finanzinvestition in Eigenkapitalinstrumente, die keine Preisnotierung in einem aktiven Markt für ein identisches Instrument (d.h. ein Inputfaktor auf Stufe 1) haben, oder mit diesen Eigenkapitalinstrumenten verknüpfte Derivate, die gemäß IAS 39 zu den Anschaffungskosten bewertet werden, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann;	0	0	0				
166.	IFRS	7.29(c)	wenn bei einem Vertrag mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung (wie in IFRS 4 beschrieben) deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann;	0	0	0				
167.	IFRS	7.29(d)	bei Leasingverbindlichkeiten.	0	0	0				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
	IFRS	7.30	In den in IFRS 7.29(c) beschriebenen Fällen hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen, um Abschlussadressaten zu helfen, sich selbst ein Urteil über das Ausmaß der möglichen Differenzen zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert dieser finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bilden:								
168.	IFRS	7.30(a)	die Tatsache, dass für diese Finanzinstrumente keine Angaben zum beizulegenden Zeitwert gemacht wurden, da er nicht verlässlich bestimmt werden kann;	0	0	0					
169.	IFRS	7.30(b)	eine Beschreibung der Finanzinstrumente, ihres Buchwerts und eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann;	0	0	0					
170.	IFRS	7.30(c)	Informationen über den Markt für diese Finanzinstrumente;	0	0	0					
171.	IFRS	7.30(d)	Informationen darüber, ob und auf welche Weise das Unternehmen beabsichtigt, diese Finanzinstrumente zu veräußern;	0	0	0					
172.	IFRS	7.30(e)	die Tatsache, dass Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert früher nicht verlässlich bestimmt werden konnte, ausgebucht werden, sowie deren Buchwert zum Zeitpunkt der Ausbuchung und den Betrag des erfassten Gewinns oder Verlusts.	0	0	0					
5.4.2	•	Art und Ausmaß vo	n Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben								
173.	IFRS	7.31	Ein Unternehmen hat seine Angaben so zu gestalten, dass die Abschlussadressaten Art und Ausmaß der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, denen das Unternehmen zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist, beurteilen können.	0	0	0					
	IFRS IFRS	7.32 7.32A	Die nachfolgend in den IFRS 7.33 bis IFRS 7.42 geforderten Angaben sind auf Risiken aus Finanzinstrumenten gerichtet und darauf, wie diese gesteuert werden. Zu diesen Risiken gehören u.a. Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken. Quantitative Angaben sollten durch qualitative Angaben ergänzt werden. Das Zusammenwirken aus qualitativen und quantitativen Angaben trägt dazu bei, dass die Adressaten die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, besser einschätzen können.								
5.4.2.1		Qualitative Angaber									
	IFRS	7.33	Für jede Risikoart in Verbindung mit Finanzinstrumenten sind folgen	de Angab	en zu ma	chen:					
174.	IFRS	7.33(a)	Umfang und Ursache der Risiken;	0	0	0					
175.	IFRS	7.33(b)	die Ziele, Methoden und Prozesse zur Steuerung dieser Risiken und die zur Bewertung der Risiken eingesetzten Methoden;	0	0	0					
176.	IFRS	7.33(c)	etwaige Änderungen gegenüber der vorhergehenden Berichtsperiode bzgl. IFRS 7.33(a) oder (b).	0	0	0					
5.4.2.2		Quantitative Angabo									
	IFRS	7.34	Für jede Risikoart in Verbindung mit Finanzinstrumenten hat ein Unt	ernehme	n folgende	e Angabe	n zu machen:				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
177.	IFRS	7.34(a)	zusammengefasste quantitative Daten bezüglich der Risiken, denen es am Berichtsstichtag ausgesetzt ist. Diese Angaben beruhen auf den intern an die Personen in Schlüsselpositionen (vgl. IAS 24) erteilten Informationen, wie z.B. dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan des Unternehmens oder dessen Vorsitzenden;	0	0	0					
178.	IFRS	7.34(b)	die in IFRS 7.36 bis 7.42 geforderten Angaben, sofern sie nicht bereits unter IFRS 7.34(a) gemacht werden;	0	0	0					
179.	IFRS	7.34(c)	Risikokonzentrationen, sofern sie nicht aus den nach IFRS 7.34(a) und (b) gemachten Angaben hervorgehen.	0	0	0					
180.	IFRS	7.35	Sind die zum Berichtsstichtag angegebenen quantitativen Daten für die Risiken, denen ein Unternehmen während der Periode ausgesetzt war, nicht repräsentativ, so sind zusätzliche repräsentative Angaben zu machen.	0	0	0					
5.4.2.3 Ausfallrisiko											
Anwendur	ngsbereich	und Zielsetzung									
	IFRS	7.35A	Ein Unternehmen hat für Finanzinstrumente, auf welche die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 angewandt werden, die gemäß IFRS 7.35F bis IFRS 7.35N geforderten Angaben zu machen. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:								
181.	IFRS	7.35A(a)	bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Leasingverhältnissen gilt IFRS 7.35J für jene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die gemäß IFRS 9.5.5.15 über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste erfasst werden, wenn diese finanziellen Vermögenswerte bei ihrer Änderung mehr als 30 Tage überfällig sind;	0	0	0					
182.	IFRS	7.35A(b)	IFRS 7.35K(b) gilt nicht für Forderungen aus Leasingverhältnissen.	0	0	0					
	IFRS	7.35B	Anhand der gemäß IFRS7.35F–35N gemachten Angaben zu den Au Auswirkung des Ausfallrisikos auf die Höhe, den Zeitpunkt und die U beurteilen. Um diese Zielsetzung zu erfüllen, müssen die Angaben zu	Insicherhe	eit künftig	er Zahlun	gsströme				
183.	IFRS	7.35B(a)	Informationen über die Ausfallrisikosteuerungspraktiken eines Unternehmens sowie Informationen darüber, wie diese mit der Erfassung und Bemessung erwarteter Kreditverluste zusammenhängen, einschließlich der zur Bemessung erwarteter Kreditverluste verwendeten Methoden, Annahmen und Informationen;	0	0	0					
184.	IFRS	7.35B(b)	quantitative und qualitative Informationen, so dass     Abschlussadressaten die sich aus den erwarteten     Kreditverlusten im Abschluss ergebenden Beträge beurteilen     können, einschließlich Änderungen der Höhe der erwarteten     Kreditverluste und der Gründe für diese Änderungen;	0	0	0					

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
185.	IFRS	7.35B(c)	Informationen über die Ausfallrisikoposition eines Unternehmens (d.h. das Ausfallrisiko, mit dem die finanziellen Vermögenswerte eines Unternehmens und die Zusagen einer Kreditgewährung behaftet sind), einschließlich signifikanter Konzentrationen des Ausfallrisikos.	0	0	0	
186.	IFRS	7.35C	Ein Unternehmen muss bereits an anderer Stelle dargestellte Informationen nicht duplizieren, sofern diese Informationen durch Querverweis aus dem Abschluss auf sonstige Verlautbarungen, wie z.B. einen Lage- oder Risikobericht, die den Abschlussadressaten unter denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich sind, eingebunden werden. Ohne die durch Querverweis eingebundenen Informationen ist der Abschluss unvollständig.	0	0	0	
187.	IFRS	7.35D	Um die Zielsetzungen gemäß IFRS7.35B zu erfüllen, hat ein Unternehmen (sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist) festzulegen, wie viele Details anzugeben sind, wieviel Gewicht es auf die verschiedenen Aspekte der geforderten Angaben legt, den erforderlichen Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung und ob Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen.	0	0	0	
188.	IFRS	7.35E	Wenn die gemäß IFRS7.35F–35N gemachten Angaben nicht ausreichen, um die in IFRS7.35B genannten Zielsetzungen zu erfüllen, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, um diese Zielsetzungen zu erfüllen.	0	0	0	
Ausfallrisi	kosteueru	ngspraktiken					
	IFRS	7.35F	Ein Unternehmen hat seine Ausfallrisikosteuerungspraktiken zu erlär Bemessung erwarteter Kreditverluste zusammenhängen. Zur Erfüllu Folgendes anzugeben, so dass Abschlussadressaten verstehen und	ng dieser	Zielsetzu	ıng hat eir	
	IFRS	7.35F(a)	wie ein Unternehmen bestimmt hat, ob sich das Ausfallrisiko bei Ansatz signifikant erhöht hat, einschließlich ob und wie:	Finanzins	strumente	en seit dei	m erstmaligen
189.	IFRS	7.35F(a)(i)	Finanzinstrumente gemäß IFRS 9.5.5.10 als mit niedrigem Ausfallrisiko angesehen werden, einschließlich der Klasse der Finanzinstrumente, auf die dies zutrifft;	0	0	0	
190.	IFRS	7.35F(a)(ii)	→ die Vermutung in IFRS 9.5.5.11, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, wenn finanzielle Vermögenswerte mehr als 30 Tage überfällig sind, widerlegt wurde;	0	0	0	
191.	IFRS	7.35F(b)	die Ausfalldefinitionen eines Unternehmens, einschließlich der Gründe für die Auswahl dieser Definitionen; zu den Erläuterungen der Ausfalldefinition können u.U. folgende Informationen geboten sein:	0	0	0	
192.	IFRS	7.B8A(a)	→ die qualitativen und quantitativen Faktoren, die in der Ausfalldefinition berücksichtigt wurden;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
193.	IFRS	7.B8A(b)	→ ob auf verschiedene Arten von Finanzinstrumenten unterschiedliche Definitionen angewendet wurden;	0	0	0	
194.	IFRS	7.B8A(c)	→ Annahmen über die Gesundungsrate (d.h. die Anzahl der finanziellen Vermögenswerte, die ihren Ausfallstatus verlieren) nach Eintreten eines Ausfalls bei dem finanziellen Vermögenswert.	0	0	0	
195.	IFRS	7.35F(c)	wie die Instrumente in Gruppen zusammengefasst wurden, falls die erwarteten Kreditverluste auf kollektiver Basis bemessen wurden;	0	0	0	
196.	IFRS	7.35F(d)	wie ein Unternehmen bestimmt hat, dass finanzielle Vermögenswerte finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität sind;	0	0	0	
197.	IFRS	7.35F(e)	die Abschreibungspolitik eines Unternehmens, einschließlich der Indikatoren, dass nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit gegeben ist, und Informationen über das Vorgehen bei finanziellen Vermögenswerten, die abgeschrieben sind, aber noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen;	0	0	0	
	IFRS	7.35F(f)	wie die Vorschriften gemäß IFRS 9.5.5.12 zur Änderung der vert Vermögenswerten angewandt wurden; dies beinhaltet, wie ein U			sströme v	on finanziellen
198.	IFRS	7.35F(f)(i)	bestimmt, ob das Ausfallrisiko bei einem geänderten finanziellen Vermögenswert, für den die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde, sich soweit verringert hat, dass die Wertberichtigung wieder gemäß IFRS 9.5.5.5 in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen werden kann;	0	0	0	
199.	IFRS	7.35F(f)(ii)	→ den Umfang überwacht, in dem die Wertberichtigung bei finanziellen Vermögenswerten, die die Kriterien unter (i) erfüllen, später wieder gemäß IFRS 9.5.5.3 in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird.	0	0	0	
	IFRS	7.35G	Ein Unternehmen hat die Inputfaktoren, Annahmen und Schätzverfal IFRS 9.5.5 herangezogen wurden, zu erläutern. Zu diesem Zweck ha				
	IFRS	7.35G(a)	die Grundlage der verwendeten Inputfaktoren, Annahmen (z.B. i Ratingberichte, Annahmen zur Laufzeit oder zum Verkaufszeitpu				
200.	IFRS	7.35G(a)(i)	→ um den erwarteten 12-Monats-Kreditverlust und die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu bemessen;	0	0	0	
201.	IFRS	7.35G(a)(ii)	→ um zu bestimmen, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat;	0	0	0	
202.	IFRS	7.35G(a)(iii)	→ um zu bestimmen, ob ein finanzieller Vermögenswert ein finanzieller Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität ist.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
203.	IFRS	7.35G(b)	wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste eingeflossen sind, einschließlich der Verwendung von makroökonomischen Informationen;	0	0	0				
204.	IFRS	7.35G(c)	während der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen der Schätzverfahren oder signifikanter Annahmen, und die Gründe für diese Änderungen.	0	0	0				
Quantitati	ve und qua	litative Informatione	n zur Höhe der erwarteten Kreditverluste							
	IFRS 7.35H Um die Änderungen der Wertberichtigung und die Gründe für diese Änderungen zu erläutern, hat ein Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlusssalden der Wertberichtigung in tabellarischer Form vorzulegen, wobei die Änderungen in der Periode getrennt ausgewiesen werden für:									
205.	IFRS	7.35H(a)	die Wertberichtigung, die in Höhe des erwarteten 12-Monats- Kreditverlusts bemessen wird;	0	0	0				
	IFRS	7.35H(b)	die Wertberichtigung, die in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird, und zwar für:							
206.	IFRS	7.35H(b)(i)	→ Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sich aber nicht um finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität handelt;	0	0	0				
207.	IFRS	7.35H(b)(ii)	→ finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es bei Erwerb oder Ausreichung aber noch nicht war);	0	0	0				
208.	IFRS	7.35H(b)(iii)	→ Forderungen aus Leistungen und Lieferungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß IFRS 9.5.5.15 bemessen werden.	0	0	0				
209.	IFRS	7.35H(c)	finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Neben der Überleitungsrechnung hat ein Unternehmen den Gesamtbetrag der undiskontierten erwarteten Kreditverluste beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten, die in der Berichtsperiode erstmalig angesetzt wurden, anzugeben.	0	0	0				
	IFRS	7.B8D	Die Erläuterung der Gründe der Änderung der Wertberichtigung gem Aspekte beinhalten:	näß IFRS	7.35H ka	nn eine A	nalyse folgender			
210.	IFRS	7.B8D(a)	Zusammensetzung des Portfolios;	0	0	0				
211.	IFRS	7.B8D(b)	Volumen der erworbenen oder ausgereichten Finanzinstrumente;	0	0	0				
212.	IFRS	7.B8D(c)	Schwere der erwarteten Kreditverluste.	0	0	0				

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7			
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.			
	IFRS	7.351	Damit Abschlussadressaten die gemäß IFRS 7.35H angegebenen Änderungen der Wertberichtigung verstehen können, hat ein Unternehmen zu erläutern, inwieweit signifikante Änderungen des Bruttobuchwerts der Finanzinstrumente in der Periode zu Änderungen der Wertberichtigung beigetragen haben. Die Informationen sind für die wertberichtigten Finanzinstrumente, die in IFRS7.35Ha)—(c) aufgeführt sind, getrennt auszuweisen und müssen relevante qualitative und quantitative Informationen umfassen. Beispiele für Änderungen des Bruttobuchwerts von Finanzinstrumenten, die zu Änderungen der Wertberichtigung beitragen, sind u. a.:							
213.	IFRS	7.35I(a)	Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgereicht oder erworben wurden;	0	0	0				
214.	IFRS	7.35l(b)	<ul> <li>die Änderung der vertraglichen Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9 nicht zur Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte führt;</li> </ul>	0	0	0				
215.	IFRS	7.35I(c)	Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgebucht wurden (einschließlich derjenigen, die abgeschrieben wurden);	0	0	0				
216.	IFRS	7.35l(d)	Änderungen, die daraus entstehen, ob die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts oder in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird.	0	0	0				
	IFRS	7.35J	Damit Abschlussadressaten die Art und die Auswirkung von Änderur finanziellen Vermögenswerten, die nicht zu einer Ausbuchung geführ Änderungen auf die Bemessung der erwarteten Kreditverluste verste Folgendes anzugeben:	rt haben,	und die A	uswirkun	g solcher			
217.	IFRS	7.35J(a)	die fortgeführten Anschaffungskosten vor der Änderung und der Netto-Gewinn oder -Verlust aus der Änderung, der bei finanziellen Vermögenswerten erfasst wurde, bei denen die vertraglichen Zahlungsströme in der Berichtsperiode geändert und deren Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde;	0	0	0				
218.	IFRS	7.35J(b)	der Bruttobuchwert zum Abschlussstichtag von finanziellen Vermögenswerten, die seit dem erstmaligen Ansatz zu einem Zeitpunkt geändert wurden, als die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wurde, und bei denen die Wertberichtigung in der Berichtsperiode auf die Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts umgestellt wurde.	0	0	0				
	IFRS	7.35K	Damit Abschlussadressaten die Auswirkung von Sicherheiten und ar erwarteten Kreditverluste verstehen können, hat ein Unternehmen fü Folgendes anzugeben:							
219.	IFRS	7.35K(a)	den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten (z.B. Aufrechnungsvereinbarungen, die die Saldierungskriterien gemäß IAS 32 nicht erfüllen) nicht berücksichtigt werden.	0	0	0				

Abschluss 31. Dez. 2022

fd. Nr. IAS/ nicht nicht Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB IFRS/ enthalter Bemerkungen/ AP-Ref. Anhangangabe (notes) SIC/ (nicht IFRIC/HGB lich) **IFRS** 7.35K(b) eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten (wie z.B. Informationen zu wichtigsten Arten von Sicherheiten, Volumen der Sicherheiten sowie Signifikanz der Wertberichtigung, Richtlinien sowie Prozesse der Bewertung, wichtigste Arten der Vertragsparteien und deren Bonität, Informationen über Risikokonzentrationen) und sonstigen Kreditsicherheiten, wobei hiervon Leasingverbindlichkeiten ausgeschlossen sind, einschließlich: 220. **IFRS** 7.35K(b)(i) → einer Beschreibung der Art und Qualität der gehaltenen Sicherheiten; 0 0  $\bigcirc$ 221. IFRS 7.35K(b)(ii) einer Erläuterung etwaiger signifikanter Änderungen in der Qualität dieser Sicherheiten oder sonstigen Kreditsicherheiten infolge einer Verschlechterung oder Änderungen in der Besicherungspolitik des Unternehmens 0 0 0 während der Berichtsperiode; 222. IFRS 7.35K(b)(iii) Informationen über Finanzinstrumente, bei denen ein Unternehmen eine Wertberichtigung aufgrund der Sicherheiten nicht erfasst hat.  $\bigcirc$ 0  $\bigcirc$ IFRS quantitative Informationen über die gehaltenen Sicherheiten 223. 7.35K(c) und sonstigen Kreditsicherheiten (z.B. Quantifizierung, inwieweit das Ausfallrisiko durch die Sicherheiten und sonstigen Kreditsicherheiten verringert wird) bei finanziellen 0 0 0 Vermögenswerten, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist. 224. **IFRS** 7.35L Ein Unternehmen hat bei finanziellen Vermögenswerten, die während des Berichtszeitraums abgeschrieben wurden und noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen, den vertragsrechtlich 0 0 ausstehenden Betrag anzugeben. 0 Ausfallrisiko IFRS 7.35M Damit Abschlussadressaten die Ausfallrisikoposition eines Unternehmens beurteilen und signifikante Konzentrationen dieser Ausfallrisiken verstehen können, hat ein Unternehmen für jede Ausfallrisiko-Ratingklasse den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und das Ausfallrisiko bei Kreditzusagen und finanziellen Garantien anzugeben. Diese Informationen sind für folgende Finanzinstrumente getrennt auszuweisen: 225. IFRS 7.35M(a) Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird; 0 0 0 Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste IFRS 7.35M(b) bemessen wird und bei denen es sich um folgende Finanzinstrumente handelt: 226. **IFRS** 7.35M(b)(i) Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sich aber nicht um finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter 0 0 0 Bonität handelt: 227. IFRS finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum 7.35M(b)(ii) Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es aber bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht war); 0 0 0

Abschluss 3

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
228.	IFRS	7.35M(b)(iii)	→ Forderungen aus Leistungen und Lieferungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß IFRS 9.5.5.15 bemessen werden.	0	0	0	
229.	IFRS	7.35M(c)	Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität.	0	0	0	
230.	IFRS	7.35N	Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen ein Unternehmen IFRS 9.5.5.15 anwendet, können die Angaben gemäß IFRS 7.35M auf einer Wertberichtigungstabelle beruhen (siehe IFRS 9.B5.5.35).	0	0	0	
	IFRS	7.36	Für alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich dieses IFRS, auf IFRS 9 allerdings nicht angewandt werden, hat ein Unternehmen für Folgendes anzugeben:			•	•
231.	IFRS	7.36(a)	den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt, wobei etwaige gehaltene Sicherheiten oder sonstige Kreditsicherheiten (z.B. Aufrechnungsvereinbarungen, die die Saldierungskriterien gemäß IAS 32 nicht erfüllen) nicht berücksichtigt werden; für Finanzinstrumente, deren Buchwert das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt, ist diese Angabe nicht erforderlich;	0	0	0	
232.	IFRS	7.36(b)	eine Beschreibung der gehaltenen Sicherheiten und sonstiger Kreditsicherheiten und ihrer finanziellen Auswirkung (z.B. Quantifizierung, inwieweit das Ausfallrisiko durch die Sicherheiten und sonstigen Kreditsicherheiten verringert wird) in Bezug auf den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt (ob gemäß (a) angegeben oder durch den Buchwert eines Finanzinstruments widergespiegelt).	0	0	0	
Sicherheit	ten und and	dere erhaltene Kredit	: besicherungen				
	IFRS	7.38	Wenn ein Unternehmen in der Berichtsperiode durch Inbesitznahme Sicherungsgegenständen hält, oder durch Inanspruchnahme andere finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte erhält und diese de entsprechen, so ist Folgendes anzugeben:	er Kreditbe	esicherun	gen (wie	Garantien)
233.	IFRS	7.38(a)	Art und Buchwert der Vermögenswerte;	0	0	0	
234.	IFRS	7.38(b)	für den Fall, dass die Vermögenswerte nicht leicht liquidierbar sind, die Methoden, um derartige Vermögenswerte zu veräußern oder sie in seinem Geschäftsbetrieb einzusetzen;	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
235.	IAS	32.47	<ul> <li>hat ein Unternehmen einen Anspruch auf Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, beabsichtigt es aber nicht, auf Nettobasis auszugleichen bzw. den Vermögenswert zu verwerten und gleichzeitig die Verbindlichkeit zu begleichen, sind die Auswirkungen dieses Anspruchs auf die Ausfallrisikoposition des Unternehmens gemäß IFRS 7.36 anzugeben;</li> </ul>	0	0	0	
236.	IAS	32.50	wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle     Verbindlichkeiten im Rahmen eines     Globalverrechnungsvertrages nicht miteinander saldiert     werden, sind die Auswirkungen des Vertrags auf das     Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß IFRS 7.36 anzugeben.	0	0	0	
5.4.2.4	•	Liquiditätsrisiko					
237.	IFRS	7.39(a)	Fälligkeitsanalyse für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten (einschl. bereits zugesagter finanzieller Garantien), die die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten darstellt.  (siehe dazu IFRS 7.B11-B11D)	0	0	0	
238.	IFRS	7.39(b)	Fälligkeitsanalyse für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Derivative finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands (s. IFRS 7.B11B) wesentlich sind, muss die Fälligkeitsanalyse die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten enthalten.  (siehe dazu IFRS 7.B11-B11D)	0	0	0	
239.	IFRS	7.39(c)	Beschreibung, wie das mit IFRS 7.39(a) und (b) verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird. (siehe dazu IFRS 7.B11E-B11F)	0	0	0	
5.4.2.5		Marktrisiko					
Sensitivitä	itsanalyse						
	IFRS	7.40	Sofern IFRS 7.41 (besondere Sensitivitätsanalysen) nicht erfüllt wird	d, sind fol	gende An	gaben zu	machen:
240.	IFRS	7.40(a)	eine Sensitivitätsanalyse für jede Art von Marktrisiko, dem ein Unternehmen zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist und aus der hervorgeht, wie sich Änderungen der relevanten Risikoparameter, die zu diesem Zeitpunkt für möglich gehalten wurden, auf Periodenergebnis und Eigenkapital ausgewirkt haben würden;	0	0	0	
241.	IFRS	7.40(b)	die bei der Erstellung der Sensitivitätsanalyse verwendeten Methoden und Annahmen;	0	0	0	
242.	IFRS	7.40(c)	Änderungen der verwendeten Methoden und Annahmen im Vergleich zur vorangegangenen Berichtsperiode sowie die Gründe für diese Änderungen.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7				
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.				
	IFRS	7.41	Wenn ein Unternehmen eine Sensitivitätsanalyse, wie eine Value-at-Risk-Analyse, erstellt, die die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Risikoparametern (z.B. Zins- und den Währungsrisiken) widerspiegelt, und diese zur Steuerung der finanziellen Risiken benutzt, kann es diese Sensitivitätsanalyse anstelle der in IFRS 7.40 genannten Analyse verwenden. Weiterhin sind folgende Angaben zu machen:								
243.	IFRS	7.41(a)	eine Erläuterung der für die Erstellung der Sensitivitätsanalyse verwendeten Methoden und der Hauptparameter und Annahmen, die der Analyse zugrunde liegen;	0	0	0					
244.	IFRS	7.41(b)	eine Erläuterung der Ziele der verwendeten Methode und der Einschränkungen, die dazu führen können, dass die Informationen die beizulegenden Zeitwerte der betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht vollständig widerspiegeln.	0	0	0					
Weitere A	ngaben zu	m Marktrisiko		,							
245.	IFRS	7.42	Wenn die gemäß IFRS 7.40 oder 7.41 zur Verfügung gestellten Sensitivitätsanalysen für den Risikogehalt eines Finanzinstruments nicht repräsentativ sind (da beispielsweise das Risiko zum Jahresende nicht das Risiko während des Jahres widerspiegelt), hat das Unternehmen diese Tatsache sowie die Gründe anzugeben, weshalb es diese Sensitivitätsanalysen für nicht repräsentativ hält.	0	0	0					
5.4.3	Übertrag	ung finanzieller Ve	ermögenswerte	<b>!</b>							
	IFRS	7.42A	Die in IFRS 7.42B-42H verlangten Angaben sind unabhängig vom Ü aber nicht ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte sowie für jede anhaltende Engagement an einem übertragenen Vermögenswert zu Paragraphen festgelegten Angabepflichten ist eine vollständige oder Vermögenswerts (des übertragenen finanziellen Vermögenswerts) n entweder a) sein vertragliches Anrecht auf die Cashflows aus diesem finanziel b) sein vertraglichen Anrecht auf die Cashflows aus diesem finanziel vertraglichen Vereinbarung zur Zahlung der Cashflows an einen ode	es zum Be liefern. F r teilweise ur dann g llen Verm llen Verm	erichtsstid ür die Zwi E Übertrag Legeben, v ögenswei ögenswei	chtag best ecke der gung eine wenn das t überträg t behält,	tehende in den genannten is finanziellen Unternehmen gt oder isich aber in einer				
246.	IFRS	7.42A	Die in IFRS 7.42B-42H für die Übertragung finanzieller Vermögenswerte geforderten Angaben sind in einer einzigen Anhangangabe zu machen.	0	0	0					
	IFRS	7.42B	Die Angaben müssen die Abschlussadressaten in die Lage versetze	en							
247.	IFRS	7.42B(a)	die Beziehung zwischen übertragenen, aber nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten und dazugehörigen Verbindlichkeiten nachzuvollziehen und	0	0	0					
248.	IFRS	7.42B(b)	zu bewerten, welcher Art das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten ist und welche Risiken mit diesem Engagement verbunden sind.	0	0	0					

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	7.42C	Für die Zwecke der in IFRS 7.42E–42H festgelegten Angabepflichter Engagement an einem übertragenen finanziellen Vermögenswert ge der Übertragung mit dem übertragenen finanziellen Vermögenswert Verpflichtungen behält oder neue vertragliche Rechte oder Verpflich finanziellen Vermögenswert erwirbt. Für die Zwecke der in IFRS 7.42 Folgendes kein anhaltendes Engagement dar:	geben, w verbunde tungen in	enn das l ene vertra Bezug a	Jnternehr gliche Re uf den übe	nen im Rahmen chte oder ertragenen
249.	IFRS	7.42C(a)	herkömmliche Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf betrügerische Übertragungen und Geltendmachung der Grundsätze Angemessenheit, Treu und Glauben und Redlichkeit, die eine Übertragung infolge eines Gerichtsverfahrens ungültig machen könnten;	0	0	0	
250.	IFRS	7.42C(b)	eine Vereinbarung, bei der ein Unternehmen die vertraglichen Rechte auf die Zahlungsströme aus einem finanziellen Vermögenswert behält, sich aber vertraglich zur Weiterreichung der Zahlungsströme an ein oder mehrere Unternehmen verpflichtet, wobei die in IFRS 9.3.2.5(a)–(c) genannten Bedingungen erfüllt sind.	0	0	0	
Übertrage	ne, nicht v	ollständig ausgebucl	hte finanzielle Vermögenswerte	•			
	IFRS	7.42D	Für jede Klasse übertragener, aber nicht vollständig ausgebuchter fi Angaben (zu jedem Berichtsstichtag) zu machen:	nanzielle	r Vermöge	enswerte	sind folgende
251.	IFRS	7.42D(a)	Art der übertragenen Vermögenswerte;	0	0	0	
252.	IFRS	7.42D(b)	Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, die weiterhin für das Unternehmen bestehen;	0	0	0	
253.	IFRS	7.42D(c)	Beschreibung der Art der Beziehung, die zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den dazugehörigen Verbindlichkeiten besteht, einschließlich übertragungsbedingter Beschränkungen, die dem berichtenden Unternehmen hinsichtlich der Nutzung der übertragenen Vermögenswerte entstehen;	0	0	0	
	IFRS	7.42D(d)	<ul> <li>wenn die Vertragspartei(en) der zugehörigen Verbindlichkeiten n Vermögenswerte nehmen kann (können), eine Aufstellung die Fe</li> </ul>			e übertraç	genen
254.	IFRS	7.42D(d)	→ beizulegender Zeitwert der übertragenen Vermögenswerte;	0	0	0	
255.	IFRS	7.42D(d)	→ beizulegender Zeitwert der zugehörigen Verbindlichkeiten;	0	0	0	
256.	IFRS	7.42D(d)	→ Nettoposition (Differenz aus den beiden Werten);	0	0	0	
257.	IFRS	7.42D(e)	wenn das Unternehmen die übertragenen Vermögenswerte weiterhin voll ansetzt, den Buchwert der übertragenen Vermögenswerte und der dazugehörigen Verbindlichkeiten;	0	0	0	
	IFRS	7.42D(f)	wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin nach Ma (siehe IFRS 9.3.2.6(c)(i) und IFRS 9.3.2.16) ansetzt:	ßgabe se	ines anha	altenden E	Engagements

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
258.	IFRS	7.42D(f)	→ Gesamtbuchwert der ursprünglichen Vermögenswerte vor Übertragung;	0	0	0	
259.	IFRS	7.42D(f)	→ Buchwert der weiterhin angesetzten Vermögenswerte;	0	0	0	
260.	IFRS	7.42D(f)	→ Buchwert der zugehörigen Verbindlichkeiten;	0	0	0	
Übertrage	ne, vollstär	ndig ausgebuchte fin	nanzielle Vermögenswerte				
	IFRS	7.42E 7.42F	Ein Unternehmen, das übertragene finanzielle Vermögenswerte, an Engagement besitzt, vollständig ausbucht (siehe IFRS 9.3.2.6(a) und des anhaltenden Engagements mindestens folgendes Angaben zu n Hinweis: Bei mehreren, unterschiedlich gearteten anhaltenden Engagements (in Angaben 2005)	d (c)(i)), h nachen: ngements	nat zum B an einem	erichtsstion bestimm	chtag für jede Art ten
			Vermögenswert dürfen die Angaben nach IFRS 7.42E gebündelt und	d unter ei	ner Art au	isgewiese	n weraen .
261.	IFRS	7.42E(a)	Buchwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Unternehmens angesetzt werden und das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten darstellen, sowie die Posten, in denen der Buchwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfasst ist;	0	0	0	
262.	IFRS	7.42E(b)	beizulegender Zeitwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten darstellen;	0	0	0	
263.	IFRS	7.42E(c)	Betrag, der das maximale Verlustrisiko des Unternehmens aus seinem anhaltenden Engagement an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten am besten widerspiegelt, sowie Angaben darüber, wie das maximale Verlustrisiko bestimmt wird;	0	0	0	
264.	IFRS	7.42E(d)	undiskontierte Zahlungsabflüsse, die zum Rückkauf ausgebuchter finanzieller Vermögenswerte erforderlich wären oder sein könnten (z.B. der Basispreis bei einem Optionsgeschäft), oder sonstige Beträge, die in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte an den Empfänger zu zahlen sind (bei variablem Zahlungsabfluss sollte sich der angegebene Betrag auf die Gegebenheiten am jeweiligen Berichtsstichtag stützen);	0	0	0	
265.	IFRS	7.42E(e)	Restlaufzeitanalyse für die undiskontierten Zahlungsabflüsse, die zum Rückkauf der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte erforderlich wären oder sein könnten, oder für sonstige Beträge, die in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte an den Empfänger zu zahlen sind, der die vertraglichen Restlaufzeiten des anhaltenden Engagements des Unternehmens zu entnehmen sind;	0	0	0	
266.	IFRS	7.42E(f)	<ul> <li>qualitative Angaben zur Erläuterung und Ergänzung der unter IFRS 7.42E(a)-(e) verlangten Angaben, die Folgendes umfassen:</li> </ul>	0	0	0	

Abschluss

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
267.	IFRS	7.B37	→ Beschreibung der ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte sowie eine Beschreibung von Art und Zweck des anhaltenden Engagements, das das Unternehmen nach Übertragung dieser Vermögenswerte behält;	0	0	0	
268.	IFRS	7.B37	→ Beschreibung der Risiken für das Unternehmen, insbesondere	0	0	0	
269.	IFRS	7.B37(a)	→ wie das Unternehmen das mit seinem anhaltenden Engagement an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten verbundene Risiko kontrolliert;	0	0	0	
270.	IFRS	7.B37(b)	→ ob das Unternehmen vor anderen Parteien Verluste übernehmen muss, sowie Rangfolge und Höhe der Verluste, die von Parteien getragen werden, deren Engagement an dem Vermögenswert rangniedriger ist als das des Unternehmens (d.h. als dessen anhaltendes Engagement);	0	0	0	
271.	IFRS	7.B37(c)	→ aller etwaigen Auslöser, die zur Leistung finanzieller Unterstützung oder zum Rückkauf eines übertragenen finanziellen Vermögenswerts verpflichten.	0	0	0	
	IFRS	7.42G	Für jede Berichtsperiode, für die eine Gesamtergebnisrechnung erst des anhaltenden Engagements zu machen:	ellt wird, s	sind folge	nde Anga	ben für jede Art
272.	IFRS	7.42G(a)	<ul> <li>zum Zeitpunkt der Übertragung der Vermögenswerte erfasster Gewinn oder Verlust, sowie</li> </ul>	0	0	0	
273.	IFRS	7.B38	→ Angabe, ob dieser Gewinn oder Verlust darauf zurückzuführen ist, dass den Komponenten des zuvor angesetzten Vermögenswerts (d.h. dem Engagement an dem ausgebuchten Vermögenswert und dem vom Unternehmen zurückbehaltenen Engagement) ein anderer Zeitwert beigemessen wurde als dem zuvor angesetzten Vermögenswert als Ganzem;	0	0	0	
274.	IFRS	7.B38	→ in einem solchen Fall ist ebenfalls anzugeben, ob bei den Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in erheblichem Umfang auf Daten zurückgegriffen wurde, die sich nicht - wie in IFRS 7.27A beschrieben - auf beobachtbare Marktdaten stützen;	0	0	0	
275.	IFRS	7.42G(b)	sowohl in der Berichtsperiode als auch kumuliert erfasste Erträge und Aufwendungen, die durch das anhaltende Engagement des Unternehmens an den ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten bedingt sind;	0	0	0	
	IFRS	7.42G(c)	wenn die in einer Berichtsperiode erzielten Gesamterlöse aus Ül Ausbuchung erfüllen) sich nicht gleichmäßig auf die Berichtsperi erheblicher Teil der Übertragungen in den letzten Tagen vor des	iode verte	ilen (wen	n beispiel	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
276.	IFRS	7.42G(c)(i)	→ Zeitraum, in dem der größte Teil der Übertragungen innerhalb dieser Berichtsperiode (z.B. in den letzten fünf Tagen vor seinem Ablauf) stattgefunden hat;	0	0	0	
277.	IFRS	7.42G(c)(ii)	→ Betrag (z.B. zugehörige Gewinne oder Verluste) der in diesem Teil der Berichtsperiode aus Übertragungsaktivität erfasst wurde;	0	0	0	
278.	IFRS	7.42G(c)(iii)	→ Gesamterlöse aus Übertragungen in diesem Teil der Berichtsperiode.	0	0	0	
Ergänzend	de Informat	tionen					
279.	IFRS	7.42H	Zusätzlich dazu hat ein Unternehmen alle Informationen vorzulegen, die es zur Erreichung der in IFRS 7.42B genannten Ziele für erforderlich hält.	0	0	0	
Inkrafttret	en und Übe	ergangsvorschriften					
280.	IFRS	9.7.1.7	Die im Oktober 2017 veröffentlichten Änderungen an IFRS 9 zu Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wird die Änderung früher angewendet, ist dies anzugeben.	0	0	0	
	IFRS	9.7.2.34	In der Berichtsperiode, in die der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendt Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und diesen Änderungen betroffen waren, mit Stand zum Zeitpunkt der er	d finanziel	len Verbi	ndlichkeit	en, die von
281.	IFRS	9.7.2.34(a)	die vorherige Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar vor Anwendung dieser Änderungen bestimmt worden sind;	0	0	0	
282.	IFRS	9.7.2.34(b)	die neue Bewertungskategorie und den Buchwert, wie sie unmittelbar nach Anwendung dieser Änderungen bestimmt worden sind;	0	0	0	
283.	IFRS	9.7.2.34(c)	den Buchwert aller in der Bilanz geführten etwaigen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zuvor als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert waren, dies aber nicht mehr sind; und	0	0	0	
284.	IFRS	9.7.2.34(d)	die Gründe, weswegen finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert wurden oder diese Designation aufgehoben wurde.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
5.			enden Angaben nach IFRS 16 auch auf andere Abschlussbestandteile	e bzw. kö	nnen dies	se an and	erer Stelle
5.5 5.5.1	_	rerhältnisse des Leasingnehm	ners				
1.	IFRS	16.47(a)	Ein Leasingnehmer hat Nutzungsrechte entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt von anderen Vermögenswerten auszuweisen.	0	0	0	
			Stellt er die Nutzungsrechte in der Bilanz nicht gesondert dar, so sind	d:			
2.	IFRS	16.47(a)(i)	diese Nutzungsrechte in den gleichen Bilanzposten aufzunehmen, in dem auch die zugrunde liegenden Vermögenswerte dargestellt würden, wenn sie sein Eigentum wären;	0	0	0	
3.	IFRS	16.47(a)(ii)	Angaben zu machen, in welchen Bilanzposten diese Nutzungsreche ausgewiesen werden.	0	0	0	
4.	IFRS	16.47(b)	Ein Leasingnehmer hat Leasingverbindlichkeiten entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt von anderen Verbindlichkeiten auszuweisen.	0	0	0	
5.	IFRS	16.47(b)	Sofern die Leasingverbindlichkeit nicht separat in der Bilanz ausgewiesen wird, sind Angaben zu machen, in welchen Bilanzposition die Leasingverbindlichkeiten enthalten sind.	0	0	0	
6.	IFRS	16.49	Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeit sind als Komponente der Finanzierungsaufwendungen nach IAS 1.82(b) getrennt vom Abschreibungsbetrag für das Nutzungsrecht auszuweisen.	0	0	0	
	IFRS	16.50	In der Kapitalflussrechnung hat der Leasingnehmer:				
7.	IFRS	16.50(a)	Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Leasingverbindlichkeit als Finanzierungstätigkeiten einzustufen;	0	0	0	
8.	IFRS	16.50(b)	Auszahlungen für den Zinsanteil der Leasingverbindlichkeit gemäß den Vorgaben für gezahlte Zinsen in IAS 7 einzustufen;	0	0	0	
9.	IFRS	16.50(c)	Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, sowie variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit unberücksichtigt geblieben sind, den betrieblichen Tätigkeiten zuzuordnen.	0	0	0	
	IFRS	16.51	Die vom Leasingnehmer gemachten Anhangangaben sollen zusamn Abschlussbestandteilen eine Beurteilung ermöglichen, wie sich Leas und Ertragslage auswirken. Nachfolgende Angaben dienen zur Erzie	singverhäl	ltnisse au	f die Vern	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IFRS	16.52	Der Leasingnehmer hat in einer einzelnen Anhangangabe oder in einem gesonderten Abschnitt seines Abschlusses Angaben zu den Leasingverhältnissen zu machen, bei denen er Leasingnehmer ist. Angaben, die bereits an anderer Stelle im Abschluss gemacht wurden, müssen allerdings nicht wiederholt werden, sofern sie durch Querverweis in die o.g. Anhangangabe oder den gesonderten Abschnitt über Leasingverhältnisse aufgenommen werden.	0	0	0	
	IFRS	16.53 16.54	Ein Leasingnehmer hat für die Berichtsperiode folgende Angaben in anderes Format ist besser geeignet:  (Die angegebenen Beträge müssen die Kosten einschließen, die der Buchwert eines anderen Vermögenswerts aufgenommen hat)				
11.	IFRS	16.53(a)	Abschreibung für das Nutzungsrecht unterteilt nach Anlagenklassen;	0	0	0	
12.	IFRS	16.53(b)	Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeiten;	0	0	0	
13.	IFRS	16.53(c)	Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse (nicht enthalten sein brauchen Aufwendungen für Leasingverhältnisse mit Laufzeit < 1 Monat);	0	0	0	
14.	IFRS	16.53(d)	Aufwendungen für Vermögenswerte von geringem Wert (ohne Aufwendungen für Leasinggegenstände nach IFRS 16.53(c));	0	0	0	
15.	IFRS	16.53(e)	variable Aufwendungen für Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit eingeflossen sind;	0	0	0	
16.	IFRS	16.53(f)	Erträge aus Untermietverhältnissen;	0	0	0	
17.	IFRS	16.53(g)	die gesamten Zahlungsabflüsse für Leasingverhältnisse;	0	0	0	
18.	IFRS	16.53(h)	Zugänge zu Nutzungsrechten;	0	0	0	
19.	IFRS	16.53(i)	Gewinne und Verluste aus sale-and-lease-back-Transaktionen;	0	0	0	
20.	IFRS	16.53(j)	Buchwerte der Nutzungsrechte am Ende der Berichtsperiode unterteilt nach Anlageklassen.	0	0	0	
21.	IFRS	16.55	Höhe der Leasingverpflichtungen für (nicht als Nutzungsrecht bilanzierte) kurzfristige Leasingverhältnisse, wenn sich der Bestand der kurzfristigen Leasingverhältnisse am Ende der Berichtperiode nicht dem nach IFRS 16.53(c) angegebenen Aufwand deckt.	0	0	0	
22.	IFRS	16.56	Entsprechen Nutzungsrechte an Leasinggegenständen der Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie, hat der Leasingnehmer nach den Angabevorschriften des IAS 40 zu verfahren.  Für derartige Nutzungsrechte müssen die in IFRS 16.53(a), (f), (h) oder (j) genannten Angaben nicht gemacht werden.	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IFRS IAS	16.57 16.77	Wird das Nutzungsrecht nach IAS 16 neu bewertet, sind zusätzlich die Angaben nach IAS 16.77 (siehe 5.2.3 Sachanlagen) vorzunehmen.	0	0	0	
24.	IFRS	16.58	Eine gemäß IFRS 7.39 und IFRS 7.B11 ertellte Fälligkeitsanalyse für Leasingverbindlichkeiten ist getrennt von der Fälligkeitsanalyse für andere finanzielle Verbindlichkeiten darzustellen.	0	0	0	
	IFRS	16.59	Zur Erreichung der Anforderungen in IFRS 16.51 sind weitere qualita Leasingverhältnisse zu machen. Diese zusätzlichen Informationen so abschließende Aufzählung):				
25.	IFRS	16.59(a)	Art der Leasingaktivitäten des Leasingnehmners;	0	0	0	
26.	IFRS	16.59(b)	Zukünftige potenzielle Zahlungsmittelabflüsse aus Leasingverhältnissen, die nicht in der Bewertung der Leasingverbindlichkeit erfasst sind, u.a.:	0	0	0	
27.	IFRS	16.59(b)(i)	→ Variable Leasingzahlungen (IFRS 16.B49);	0	0	0	
28.	IFRS	16.59(b)(ii)	→ Verlängerungs- und Kündigungsoptionen (IFRS 16.B50);	0	0	0	
29.	IFRS	16.59(b)(iii)	→ Restwertgarantien (IFRS 16.B51);	0	0	0	
30.	IFRS	16.59(b)(iv)	→ eingegangene Leasingverhältnisse, die aber noch nicht begonnen haben;	0	0	0	
31.	IFRS	16.59(c)	mit Leasingverhältnissen verbundene Restriktionen oder Zusagen;	0	0	0	
32.	IFRS	16.59(d)	Sale-and-Leaseback-Transaktionen (IFRS 16.B52).	0	0	0	
33.	IFRS	16.60	Bilanziert ein Leasingnehmer kurzfristige Leasingverhältnisse oder Leasingverhältnisse von geringem Wert gemäß IFRS 16.6, so hat er dies anzugeben.	0	0	0	
	IFRS	16.60A	Entscheidet sich ein Leasingnehmer, den praktischen Behelf in IFRS Mietkonzessionen) in Anspruch zu nehmen, macht es folgende Anga		(Covid-19	-bezogen	e
34.	IFRS	16.60A(a)	Angabe, dass es den praktischen Behelf auf alle Mietkonzessionen angewendet hat, die die Voraussetzungen in IFRS 16.46B erfüllen; oder	0	0	0	
35.	IFRS	16.60A(a)	wenn der praktische Behelf nicht auf alle Mietkonzessionen angewendet wurde, Angabe der Art der Verträge, auf die der praktische Behelf angewendet wurde;	0	0	0	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
36.	IFRS	16.60A(b)	Betrag, der im Gewinn oder Verlust der Berichtsperiode erfasst wurde, der aus Mietkonzessionen resultiert, für die der praktische Behelf in IFRS 16.46A angewendet wurde.	0	0	0	
5.5.2	Angaben	des Leasinggebei	rs				
5.5.2.1	Darstellu	ing und Angaben					
37.	IFRS	16.67	Die im Rahmen eines Finanzierungsleasings gehaltenen Vermögenswerte sind vom Leasinggeber in seiner Bilanz als Forderung in Höhe der Nettoinvestition darzustellen.	0	0	0	
38.	IFRS	16.88	Die einem Operating-Leasingverhältnis zugrunde liegenden Vermögenswerte sind vom Leasinggeber in seiner Bilanz ihrer Art entsprechend darzustellen.	0	0	0	
	IFRS	16.89	Die vom Leasinggeber gemachten Anhangangaben sollen zusamme Abschlussbestandteilen eine Beurteilung ermöglichen, wie sich Leas und Ertragslage auswirken. Nachfolgende Angaben dienen zur Erzie	singverhäl	ltnisse au	f die Vern	
	IFRS	16.90(a) 16.91	Ein Leasinggeber hat bei Finanzierungsleasingverhältnissen folgend (Angabe in Tabellenform, es sei denn, ein anderes Format ist besse			Berichtspe	riode anzugeben:
39.	IFRS	16.90(a)(i)	Veräußerungsgewinn oder -verlust;	0	0	0	
40.	IFRS	16.90(a)(ii)	Finanzertrag auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis;	0	0	0	
41.	IFRS	16.90(a)(iii)	die nicht in die Bewertung der Nettoinvestition einbezogenen Erträge aus variablen Leasingzahlungen.	0	0	0	
42.	IFRS	16.90(b)	Leasingerträge aus Operating-Leasingverhältnissen unter gesonderter Angabe der Erträge aus variablen Leasingzahlungen, die nicht von einem Index oder Zinssatz abhängen.	0	0	0	
	IFRS	16.92	Zur Erreichung der Anforderungen in IFRS 16.89 sind weitere qualita Leasingaktivitäten zu machen. Diese zusätzlichen Informationen soll abschließende Aufzählung):				
43.	IFRS	16.92(a)	Die Art der Leasingaktivitäten des Leasinggebers;	0	0	0	
44.	IFRS	16.92(b)	den Umgang des Leasinggebers mit den Risiken aus allen etwaigen Rechten, die er an den zugrunde liegenden Vermögenswerten behält. Insbesondere hat der Leasinggeber seine Risikomanagementstrategie für seine verbleibenden Rechte an zugrunde liegenden Vermögenswerten darzulegen einschließlich aller Maßnahmen, mit denen er diese Risiken mindert. (Hierzu zählen beispielsweise Rückkaufvereinbarungen, Restwertgarantien oder variable Leasingzahlungen in Fällen, in denen vereinbarte Obergrenzen überschritten werden.)	0	0	0	
5.5.2.2	Finanzie	 rungsleasingverhä	  tnisse				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
45.	IFRS	16.93	Der Leasinggeber hat qualitative und quantitative Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen des Buchwerts der Nettoinvestition in das Finanzierungsleasingsverhältnis zu machen.	0	0	0	
46.	IFRS	16.94	Für die Leasingforderungen ist vom Leasinggeber eine Fälligkeitsanalyse vorzulegen, aus der mindestens für jedes der ersten fünf Jahre und für die Summe der Beträge in den verbleibenden Jahren die nicht diskontierten jährlich fälligen Leasingzahlungen hervorgehen.	0	0	0	
47.	IFRS	16.94	Die nicht diskontierten Leasingzahlungen sind auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis überzuleiten. Diese Überleitung soll den nicht realisierten Finanzertrag in Bezug auf die Leasingforderungen sowie jegliche Reduktion des nicht garantierten Restwerts sichtbar machen.	0	0	0	
5.5.2.3	Operatin	g-Leasingverhältn	isse				
48.	IFRS	16.95	Besteht für Sachanlagen ein Operating-Leasingverhältnis, gelten für den Leasinggeber die Angabevorschriften des IAS 16. In Anwendung der Erfordernisse des IAS 16 hat der Leasinggeber das Anlagevermögen danach zu unterteilen, ob ein Operating-Leasingverhältnis (nach Klassen zugrunde liegender Vermögenswerte) besteht oder nicht.	0	0	0	
49.	IFRS	16.96	Auf Vermögenswerte, für die ein Operating-Leasingverhältnis besteht, hat der Leasinggeber die Angabevorschriften von IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 anzuwenden.	0	0	0	
50.	IFRS	16.97	Vom Leasinggeber ist eine Fälligkeitsanalyse für die Leasingzahlungen vorzulegen, aus der mindestens für jedes der ersten fünf Jahre und für die Summe der Beträge in den verbleibenden Jahren die nicht diskontierten jährlich fälligen Leasingzahlungen hervorgehen.	0	0	0	